



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0057/21

Az.: 900-0094228-0001/IBG-0004

vom 15.02.2024

Auf Antrag der

Firma

Königswarter & Ebell Chemische Fabrik

Im Ennepetal 19-21

58135 Hagen

vom 14.10.2021, eingegangen am 28.10.2021, in der Fassung vom 30.06.2023, zuletzt ergänzt am 02.02.2024, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BlmSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Nickel- und/oder Cobaltsalzen

am Standort in 58135 Hagen, Im Ennepetal 19-21, Gemarkung Haspe, Flur 9, Flurstücke 29, 49, 57-61, 99,100,102,103, 107, 142, 231, 233 und 235

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungsumfang

- Änderungsumfang
- eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen
- Ausgangszustandsbericht (AZB)

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

III. Inhaltsbestimmungen

1. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen
2. Inhaltsbestimmungen zur Luftreinhaltung

IV. Nebenbestimmungen

Bedingungen

1. Allgemeines
2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärm-schutz
3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
4. Nebenbestimmungen zu Gerüchen
5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
7. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht
8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
9. Nebenbestimmungen zum Hochwasserschutz
10. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)
11. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens
12. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers
13. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
14. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz
15. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

V. Allgemeine Hinweise

1. Allgemeines
2. Bauordnungsrecht
3. Brandschutz
4. Arbeitsschutz
5. AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährden-den Stoffen
6. Grundwasserentnahme
7. Natur- und Artenschutz

VI. Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 LGW

1. Inhalts- und Nebenbestimmungen
2. Begründung
3. Hinweise

VII. Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG

1. Inhalts- und Nebenbestimmungen
2. Begründung
3. Hinweise

VIII. Antragsunterlagen

IX. Begründung

Antragshintergrund

Antragseingang und Antragsgegenstand

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Zuständigkeit

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Behördenbeteiligungen

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Einwendungen und Erörterungstermin

Genehmigungsvoraussetzungen

X. Kostenentscheidung

XI. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

XII. Rechtsbehelfsbelehrung

Anhänge:

Anlage 1 - Überwachungswerte zur Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG

Merkblatt Artenschutz

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Beantragt wird die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Nickel- und Cobaltsalzen und nach Ziffer 4.1.15 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch:

- 1. Klarstellung hinsichtlich des Vielstoff- und Mehrzweckbetriebs und Erweiterung im Hinblick auf die übrigen Antragsgegenstände in den Hallen 1, 2 und 7 (BE 02, Nickel- und Cobaltverarbeitung) sowie 4, 8 und 9 (BE 07, Betriebslogistik und Lager) (s. Antragsunterlagen Kap. 5)**
- 2. Erweiterung von Produkten, Edukten und Prozessschritten inklusive folgender Begleitmaßnahmen:**

Änderungen an der Hauptanlage zur Herstellung von Nickel- und/oder Cobaltsalzen

- a) Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit genehmigten 2.500 t/a auf 13.000 t/a bezogen auf die Metallmasse im Produkt in den Hallen 1, 2 und 7 (7 (BE 02, Nickel- und Cobaltverarbeitung)
- b) Erweiterung der Bestandsanlage um zusätzliche Prozessschritte zur kontinuierlichen Herstellung von Vorläufermaterialien zur Lithium-Ionen-Batterieherstellung aus oxidischen Metallverbindungen (Mixed Hydroxide Precipitates) und Schwarzmasse¹ („Black Mass“) mittels Selective Acid Leaching (SAL) und Combined Leach (CL) mit einer Kapazität von 10.500 t/a bezogen auf die Metallmasse im Produkt zur Herstellung von Nickel- und/oder Cobaltsalzen inkl. erforderlicher Peripherieeinrichtungen (Behälter, Pumpen etc.) in Halle 7 (BE 02, Nickel- und Cobaltverarbeitung) gemäß den eingereichten Fließbildern (s. Antragsunterlagen Kap. 6)

Hinweis:

Das Inputmaterial Duesenfeld Black wurde als Schwarzmasse klassifiziert, bei der das Ende der Abfalleigenschaft für den Einsatz in der Batterieproduktion festgestellt wurde. Wenn eine andere Schwarzmasse verwendet wird, ist die Nebenbestimmung Nr. 15.1 zu beachten.

- c) Errichtung und Betrieb von neuen doppelwandigen Leitungen zur Anbindung an die Produktion in Halle 7 (BE 02, Nickel- und Cobaltverarbeitung) auf der bestehenden Rohrbrücke des Säuretanklagers
- d) Errichtung und Betrieb einer Rohrbrücke insbesondere für Natronlauge und Schwefelsäure mit vier Rohrleitungen zwischen der Halle 5 / Tanklager Halle 5 außen, Halle 7 und Kläranlage

¹ Kathodenmaterialien aus dem Recycling und der Aufbereitung von z.B. Fahrzeugbatterien

- e) Erweiterung des bestehenden Edukt- und Produktportfolios in den Hallen 1, 2 und 7 (BE 02, Nickel- und Cobaltverarbeitung) sowie 4.1, 4.2, 8 und 9 (BE 07, Betriebslogistik und Lager) (s. Antragsunterlagen Kap. 5)

Änderungen an den Lageranlagen

- f) Erhöhung der Lagerkapazität von 199 t auf max. 2.210 t am Standort und damit von einer Anlage nach Ziffer 9.3.2.30 auf eine Anlage nach Ziffer 9.3.1.30 die Hallen 4.1, 4.2 und 9 betreffend (BE 07, Betriebslogistik und Lager) (s. Antragsunterlagen Kap. 2)
- g) Erhöhung der Lagerkapazität von 80 t auf max. 1.880 t am Standort von einer Anlage nach Ziffer 9.3.1.29 zu weiterhin einer Anlage derselben Ziffer die Hallen 4.1 und 9 sowie die Produktsilos 2100BN-SI-001 und 2108NM-SI-002 betreffend (BE 07, Betriebslogistik und Lager) (s. Antragsunterlagen Kap. 2)
- h) Errichtung und Betrieb von drei Silos 12T001A, 12T001B und 12T001C zur Lagerung von Natriumsulfat mit einem Volumen von max. 128 m³ je Silo (EQ 830) im Bereich der neuen Kläranlage (BE 07, Betriebslogistik und Lager)
- i) Errichtung und Betrieb eines SO₂-Lagertanks 2135RD-TK-085 mit einem Fassungsvermögen < 30 t, der eine Lageranlage nach Ziffer 9.3.2.3 darstellt, im Bereich der Erweiterung der Halle 7 (westlich) zu Halle 8 (BE 07, Betriebslogistik und Lager)
- j) Errichtung und Betrieb der Halle 9 zur Lagerung von Rohstoffen und Produkten mit einer Kapazität von max. 1.500 t (BE 07, Betriebslogistik und Lager)
- k) Errichtung und Betrieb von vier neuen doppelwandigen Behältern 2137RG-TK-088, 2137RG-TK-089, 2137RG-TK-090 und 2137RG-TK-091 zur Lagerung von Schwefelsäure mit einem Volumen von 2 x 30 m³ und 2 x 15 m³ im bestehenden Säuretanklager (BE 07, Betriebslogistik und Lager)
- l) Errichtung und Betrieb von zwei neuen doppelwandigen Behältern 2136RG-TK-086 und 2136RG-TK-087 zur Lagerung von Natronlauge mit einem Volumen von max. 100 m³ je Behälter (EQ 1000 und EQ 1100) im bestehenden Tanklager Halle 5 außen (BE 07, Betriebslogistik und Lager)
- m) Errichtung und Betrieb von zwei zusätzlichen Silos 2139SC-SI-003 und 2139SC-SI-004 zur Lagerung von Soda mit einem Volumen von max. 180 m³ je Silo (EQ 810 und EQ 820) östlich der Halle 7 (BE 07, Betriebslogistik und Lager)

- n) Errichtung und Betrieb von zwei Silos 2100BN-SI-001 und 2108NM-SI-002 zur Lagerung von Produkten mit einem Volumen von max. 90 m³ je Silo im Bereich der Erweiterung der Halle 7 (westlich) zu Halle 8 (BE07 Betriebslogistik und Lager)

Änderungen an der Ablufführung/ -reinigung

- o) Errichtung und Betrieb eines neuen Nasswäschers 2141EA-COL-014 mit einem Abluftvolumenstrom von max. 80.000 m³/h (BE 05, Abluftanlage) und der Errichtung einer entsprechenden Emissionsquelle (EQ 900) auf dem Dach der Halle 7 (BE 05, Abluftanlage)
- p) Errichtung und Betrieb eines SO₂-Wäschers 2138RG-COL-013 im Bereich der Erweiterung der Halle 7 (westlich) zu Halle 8 (BE 07, Betriebslogistik und Lager) mit Anbindung an den neuen Nasswäscher 2141EA-COL-014 auf dem Dach der Halle 7 (BE 05, Abluftanlage)
- q) Errichtung und Betrieb einer Staubfilteranlage in Halle 3 mit einem Volumenstrom von 10.000 m³/h mit Errichtung einer neuen Emissionsquelle (EQ400) (BE 05, Abluftanlage)
- r) Ertüchtigung der Ablufführungen zu den bestehenden Abluftbehandlungsanlagen KUSTAN 1 (EQ 100) und KUSTAN 2 (EQ 500) (BE 05, Abluftanlage)
- s) Klarstellung hinsichtlich der Emissionsquellenbezeichnung des bestehenden Soda-Silos (EQ 800) nördlich der Halle 2 (BE 07, Betriebslogistik und Lager)

3. Anpassungen von Medieneinrichtungen (insbesondere Erhöhung der VE-Wasser-Kapazität in der Halle 5, Anpassungen der Stromversorgung westlich des Werktors, der Notstromversorgung östlich der Halle 7, der Dampf- und Heißwassererzeugung in der Halle 5 sowie der Kühlwasserversorgung in der Halle 7) (BE 01, Versorgungsanlagen)

4. Wasserrechtliche Genehmigungen

- a) Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 LWG
- b) Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG

5. Errichtung und Betrieb einer Kläranlage samt Peripherieeinrichtungen (Behälter, Pumpen etc.) gemäß den Fließbildern (s. Antragsunterlagen Kap. 6) sowie die dazugehörigen Emissionsquellen EQ 2000 und EQ 2010 (BE 06, Abwasseraufbereitung)

6. **Umsetzung der brandschutztechnischen Sanierungsmaßnahmen in den Hallen 1 bis 4 inkl. Durchfahrt angrenzend an Halle 7 (s. Antragsunterlagen Kap. 2 und Brandschutzkonzept)**
7. **Baumaßnahmen zur Durchführung der oben beschriebenen Änderungen (insbesondere zur Errichtung der Halle 9 (BE 07, Betriebslogistik und Lager), der Halle 7 (BE 02, Nickel- und Cobaltverarbeitung) sowie der neuen Kläranlage (BE 06, Abwasseraufbereitung)**
8. **Aufhebung der Befristung zur Herstellung von Nickel-Molybdän-Verbindungen bzw. Nickel-Cobalt-Molybdän-Verbindungen in den bestehenden Behältern B18 und B93 in der Halle 2 (BE 02, Nickel- und Cobaltverarbeitung)**
9. **AwSV**

Die Antragstellerin lagert eine Vielzahl wassergefährdender Stoffe und betreibt entsprechende LAU und HBV-Anlagen auf dem Betriebsgelände, von der beantragten Änderung sind folgende AwSV-Anlagen betroffen:

LAU-Anlagen:

- Gebindelagerung von festen Stoffen in Halle 9 mit einem Volumen von max. 1500 t und maßgeblicher WGK 3 inkl. Be- und Entladezone für LKW. Gefährdungsstufe D
- SO₂-Tank (WGK 1) mit max. 30t. Gefährdungsstufe A
- Entleer- und Abfüllstelle für TKW/Silo-Fahrzeuge Halle 7. Maßgebliche WGK 3. Gefährdungsstufe D
- Säuretanklager 2 x 30 m³, 2 x 15 m³ WGK 1, Gefährdungsstufe A
- Natronlaugetanks 2 x 100 m³ WGK 1, Gefährdungsstufe A
- Entleerstelle Natronlauge max. 100 m³ Volumen und WGK 1. Gefährdungsstufe A
- Produktsilos 2 x 90 m³ WGK 3. Gefährdungsstufe D
- Soda-Silos 2 x 180 m³ WGK 1. Gefährdungsstufe B
- Silo-Fahrzeug Entleerstelle Soda, max. 100 t Volumen WGK 1. Gefährdungsstufe A
- Natriumsulfat-Silos 3x128 m³ WGK 1. Gefährdungsstufe A

Rohrleitungsanlagen:

- Doppelwandige Rohrleitungsbrücke für Natronlauge und Schwefelsäure, WGK 1. Wird gemäß Abgrenzung der Anlagenbeschreibung der LAU- und HBV-Anlage zugeordnet

HBV-Anlagen:

- Produktion von nickelhaltigen Verbindungen in Halle 7 mit mehr als 1000 m³ Volumen und maßgeblicher WGK 3. Gefährdungsstufe D
- Dosierstation Hilfsstoffe für Abwasserbehandlungsanlage und Schlammcontainer, >100 m³. Gefährdungsstufe D

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb zur Herstellung von Nickel- und/oder Cobaltsalzen insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

- BE 01: Versorgungsanlagen
- BE 02: Nickel- und Cobaltverarbeitung
- BE 05: Abluftanlage
- BE 06: Abwasseraufbereitung
- BE 07: Betriebslogistik und Lager
- BE 08: Zentrales Störmeldesystem und Schutzsystem der BE 01-07

Der Betrieb der Anlage findet ganzjährig an 24 Stunden am Tag und an 7 Tagen pro Woche (Dreischichtbetrieb) statt.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW wird miteingeschlossen.

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

Ebenfalls wird die gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) erforderliche Genehmigung für die neue Abwasserbehandlungsanlage (ABA2) mit einer Kapazität von rund 63 m³/h mit erteilt. Diesbezügliche Angaben, Auflagen und Hinweise werden als Kapitel VI im vorliegenden Genehmigungsbescheid aufgeführt.

Der Standort der Abwasserbehandlungsanlage hat folgende Koordinaten:

- ETRS89/UTM Koordinaten:
- East Zone 32: 390923
- North: 5690170

Indirekteinleitergenehmigung

Ebenfalls wird die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der chemischen Industrie vom Betriebsgelände in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit erteilt.

Die Genehmigung ist bis zum **30.09.2038** befristet.

Diesbezügliche Angaben, Auflagen und Hinweise werden als Kapitel VII im vorliegenden Genehmigungsbescheid aufgeführt.

Weitere Genehmigungen

Ebenfalls werden eingeschlossen die

- Genehmigung gem. § 78 WHG zu Maßnahmen des Hochwasserschutzes an der Ennepe in Hagen-Haspe

- Ausnahme von der Eignungsfeststellung nach § 41 AwSV für die in Kapitel 2 gelisteten AwSV-Anlagen

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Im Zuge der geplanten Änderung ist in Umsetzung dieser Richtlinie ein Ausgangszustandsbericht (AZB) gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV zu erstellen, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Da es sich nicht um eine unmittelbar an die Errichtung und den Betrieb gekoppelte Betreiberpflicht handelt, sondern sie erst zu einem späteren Zeitpunkt Wirkung entfaltet, wurde zugestimmt, dass dieser Bericht erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt wird – siehe Nebenbestimmung 10.1. Damit können insbesondere auch die Ergebnisse der im Rahmen der Bauarbeiten (z. B. Bodenaushub/Fundament-Errichtung) sowieso erforderlichen Bodenuntersuchungen in den Bericht einfließen.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 4 der Antragsunterlagen) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 19.06.2017 – Az. -53-DO-0035/16/4.1.15-LV

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 18.06.2018 – Az. 900-0094228-0001/IBA-0003-A93/18-LV,
vom 19.05.2020 – Az. 900-0094228-0001/IBA-0004/A-62/20-Ma,
vom 07.05.2021 – Az. 900-0094228-0001/IBA-005/A-40/21-Ma,
vom 22.03.2022 – Az. 900-0094228-0001/IBA-006/A-0137/21-Ma sowie
vom 04.07.2022 – Az. 900-0094228-0001/IBA-0007-A0025/22-He

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Vorbereitung der Zuwege über die Straße „Im Markstein“, die Herstellung von diversen Fundamenten, die Tragwerke für Rohrbrücken sowie den Rollengang von Halle 9 zur Halle 7, die Herstellung der Raumaufteilung für die Dampfkessel und Heißwasseranlage sowie den Druckluftherzeuger in Halle 5, die Errichtung der zwei LKW-Waagen, die Herstellung des Gebäudes für die Mittelspannungshauptverteilung sowie die Errichtung und der Betrieb einer Staubfilteranlage (EQ400) in Halle 3 wurde mit Bescheid vom 09.10.2023, Az. 900-0094228-0001/IBG-0004 der vorzeitige Beginn zugelassen.

III. Inhaltsbestimmungen

Es gelten die nachstehend aufgeführten Inhaltsbestimmungen:

1. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 1.1 Der Betrieb der Anlage findet ganzjährig an 24 Stunden am Tag und an 7 Tagen pro Woche (Dreischichtbetrieb) statt.
- 1.2 Die Fahrten aller Kraftfahrzeuge (Tkw, Silo- Fahrzeuge und Lkw) finden ausschließlich werktags im Tagzeitraum (6:00 – 22:00) statt.

2. Inhaltsbestimmungen zur Luftreinhaltung

2.1 Maximale Volumenströme im Betriebszustand

Maximale Volumenströme		
Betriebseinheiten	Emissions- quellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[m ³ /h]
BE 05	EQ 500	36.000
BE 05	EQ 100	36.000
BE 05	EQ 400	10.000
BE 05	EQ 900	80.000
BE 06	EQ 2010	7.215
BE 07	EQ 800	720
BE 07	EQ 810	720
BE 07	EQ 820	720
BE 07	EQ 830	5

2.2 Die Emissionen im Abgas der o.g. Quellen dürfen folgende Emissionsbegrenzungen bzw. Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

		EQ 100 (bestand)	EQ 500 (bestand)	EQ 400 (neu)	EQ 700 dreizü- gig (bestand)	EQ 700_3 (bestand)	EQ 710 dreizü- gig (neu)	EQ 800 (bestand)
Grenzwerte	Einheit	Kustan- Wäscher 1	Kustan- Wäscher 2	Staubfil- ter	Dampf- und Heiß- wasser- erzeu- ger	Dampf- und Heiß- wasser- erzeu- ger	Dampf- und Heiß- wasser- erzeu- ger	Soda Silo
CO	mg/m ³				80*)	80*)	50*)	
NOx	g/m ³	0,015****)	0,015****)		0,1*)	0,1*)	0,1*)	
SO ₂ (5.2.4 Klasse IV)	mg/m ³				10*)	10*)	10*)	
Gesamtstaub	mg/m ³	5****)	5****)	5****)				10****)
Nr. 5.2.4 Kl. III HCl (Chlorwas- serstoff)	mg/m ³	10**)	10**)					
H ₂ S (Schwefel- wasserstoff)	mg/m ³	3**)	3**)					
CH ₃ COOH (Essigsäure)	kg/h	0,5**)	0,5**)					
5.2.2 Klasse III (Mn, Mo; bei EQ 900 nur Mn)	mg/m ³	1**)	1**)	1**)				
5.2.2 Klasse II (Ni)	mg/m ³	0,03****)	0,03****)	0,03****)				
5.2.2 Klasse II (Co)	mg/m ³	0,5**)	0,5**)	0,5**)				
5.2.7.1.1 Klasse I (Co)	mg/m ³	0,05**)	0,05**)	0,05**)				
5.2.7.1.1 Klasse II (Ni)	mg/m ³	0,03****)	0,03****)	0,03****)				

		EQ 810 (neu)	EQ 820 (neu)	EQ 830 (neu)	EQ 900 (neu)	EQ 2010 (neu)
Grenzwerte	Einheit	Soda Silo 2139SC-SI- 004	Soda Silo 2139SC-SI- 003	3 Silos Natriumsulfat (12T001A, 12T001B, 12T001C)	Abluftwä- scher	Trock- ner
CO	mg/m ³					
NOx	g/m ³				0,015****)	
SO ₂ (5.2.4 Klasse IV)	mg/m ³				0,5****)	
Gesamtstaub	mg/m ³	10****)	10****)	10****)	5****)	5****)
Nr. 5.2.4 Kl. III HCl (Chlorwasserstoff)	mg/m ³					
H ₂ S (Schwefelwas- serstoff)	mg/m ³					
CH ₃ COOH (Essig- säure)	kg/h					
5.2.2 Klasse III (Mn, Mo; bei EQ 900 nur Mn)	mg/m ³				1**)	
5.2.2 Klasse II (Ni)	mg/m ³				0,03****)	
5.2.2 Klasse II (Co)	mg/m ³				0,5**)	

5.2.7.1.1 Klasse I (Co)	mg/m ³				0,05**)	
5.2.7.1.1 Klasse II (Ni)	mg/m ³				0,03***)	

*) Emissionsgrenzwert nach 44. BImSchV, gültig für jeden einzelnen Teilzug der Emissionsquelle. Diese Werte wurden der Vollständigkeit halber hinzugefügt, dienen jedoch lediglich als Hinweis. Bei einer Novellierung der 44. BImSchV gelten die aktuellen Werte.

***) Emissionsbegrenzung auf Grundlage der TA Luft 2021

****) beantragter Grenzwert

Hinweis:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

IV. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingungen

Störfallrecht:

- Die Erhöhung der Lagermengen in den Lagerbereichen 4.1 und 4.2 darf erst in Anspruch genommen werden, nachdem die brandschutztechnische Sanierung der Halle 4 abgeschlossen wurde.
Dabei handelt es sich um die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen des Antragsgegenstandes Nr. 6
 - i. Austausch der Außenwand zur Halle 4.2 inkl. 5 m im Eckbereich
 - ii. Installation einer halbstationären Löschanlage oberhalb der Lagerflächen und Regale entlang der Trennwand zum Umweltschutzraum 1 in Halle 4.2
 - iii. Ertüchtigung der Schottung der Leitungsdurchführung in der Trennwand zwischen dem Umweltschutzraum 1 und der Halle 4.2
 - iv. Ertüchtigung des Tores ins Freie der Halle 4.1, so dass dieses vom Boden aus manuell bedient werden kann (z. B. Kettenzug)
- Die Erstbefüllung des neuen SO₂-Tanks darf erst nach ausreichender Bevorratung der NaOH-Lösung, stöchiometrisch erforderliche Menge zur Neutralisierung der Gesamtmenge SO₂, erfolgen.

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid geänderten Anlagen(teile) müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahmen ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6. Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, gem. § 52b BImSchG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. **Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz**

2.1 Baustellenbetrieb

- 2.1.1 Die Baustelle ist für die Durchführung der Bauarbeiten so einzurichten und zu betreiben, dass die durch Baumaschinen, Geräte und Fahrzeugverkehr auf der Baustelle verursachten Geräuschemissionen 0,5 m vor geöffnetem Fenster des

vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte	
		tags	nachts
IO 1 – Oedeweg 6	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2 – Hördenstraße 3	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 3 – Hammerstraße 16	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 4 – Höxterstraße 2a	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

gemessen und bewertet nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (VV BaulärmG).

Als Tagzeit gilt die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

2.1.2 Die Abbruch-, Erd- und Bauarbeiten sind unter Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden lärm- und erschütterungsarmen Baumaschinen, Geräten und Verfahren durchzuführen.

2.2 Anlagenbetrieb

2.2.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte	
		tags	nachts
IO 1 – Oedeweg 6	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2 – Hördenstraße 3	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 3 – Hammerstraße 16	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 4 – Höxterstraße 2a	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Für die geänderten bzw. neu zu errichtenden Anlagenteile bedeutet dies, dass die hiervon ausgehende Teilbelastung die o.g. Immissionsrichtwerte tagsüber um mindestens **10 dB (A)** und nachts um mindestens **6 dB (A)** unterschreiten muss.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für den als WA eingestuften IO 4.

- an Werktagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

2.2.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

2.2.3 Die Geräuschemissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 20.06.2023, Bericht Az: EuL/21259550/01 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

2.3 Geräuschemessungen

2.3.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss durch eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebene Stelle auf Kosten der Betreiberin die Einhaltung der Geräuschemissionen an den unter Nebenbestimmung 2.2.1 genannten Einwirkungsorten nachgewiesen werden.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Der Nachweis ist von Stellen zu erbringen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Die Abnahmemessplanung ist im Vorfeld mit dem Mess- und Prüfdienst der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

2.4 Messbericht

- 2.4.1 Über den Nachweis nach Nebenbestimmung 2.3.1 und die Bestätigungen bzw. das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung Nummer 2.3.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von acht Wochen nach den Messungen nach Nebenbestimmung 2.3.1 vorzulegen (E-Mail-Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

3.1 Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte

- 3.1.1. Die an den Quellen entstehenden Abgase sind gemäß den Beschreibungen in den Antragsunterlagen zu erfassen, zu reinigen und über Schornsteine mit den folgenden Mindestbauhöhen abzuleiten:

EQ 500	EQ 400	EQ 710	EQ 900	EQ 2010
26,5 m	21,5 m	21,0 m	28,0 m	32,5 m

Die Abgase sind über den Schornstein so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht wird.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

3.2 Messungen

- 3.2.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter der Inhaltsbestimmung Nr. 2.2 genannten Emissionsbegrenzungen**) und beantragten Emissionsgrenzwerte***) luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Hinweis: Die Messverpflichtung für die Emissionsgrenzwerte gemäß der 44. BIm-SchV *) wird durch diese Verordnung geregelt.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSy-MeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

- 3.2.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 3.2.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 3.2.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

3.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

Betriebliche Regelungen

- 3.3.1 Die angeschlossenen Apparate/ Aggregate dürfen nur mit voll funktionsfähiger Entstaubungsanlage betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Entstaubungsanlage, sind die Anlagen unmittelbar abzufahren.
- 3.3.2 Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube sind beim Entleeren der Entstaubungsanlage in geschlossene Behältnisse abzuführen.
- 3.3.3 Der Schutz der Nachbarschaft und Dritter vor erheblichen Belästigungen durch Staubimmissionen während der Erd- und Bauarbeiten sowie beim Lagern, Zwischenlagern, Behandeln, Verladen und Transport von staubendem Aushub-, Baumaterial usw. ist bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen (z. B. ausreichendes Benetzen mit Wasser, regelmäßige Reinigung der Verkehrswege) sicherzustellen.

Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

- 3.3.3 Die Abluffterfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das **Prüfbuch** einzutragen.

Das **Prüfbuch** ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

- 3.3.4 Für die Hauptverschleißteile der Entstaubungsanlage sind Ersatzteile (z. B. 1 Satz Filtermatten für eine Kassette/Element) in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.

Störungen, Tagebuch, Mitteilungen

3.3.5 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

3.3.6 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

4. Nebenbestimmungen zu Gerüchen

4.1 Die dem Antrag beigefügte Geruchsimmissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 19.01.2024, Bericht Az: EuL/21257645/A1 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten.

4.2 Nach Inbetriebnahme und Erreichen eines ungestörten Betriebs, frühestens drei Monate und spätestens jedoch 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten

Anlage, ist eine olfaktometrische Untersuchung des neuen Abgaswäschers (EQ 900) durch eine akkreditierte Messstelle durchzuführen. Die Probenahme und die Bestimmung der Geruchstoffkonzentration hat nach DIN EN 13725:2022-06 zu erfolgen. Der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 - sind Durchschriften des Messauftrags zuzuleiten und die Vornahme der Messplanung ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

- 4.3 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 4.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von zwei Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: poststelle@bra.nrw.de).
- 4.4 Bei einer Geruchsstoffkonzentration über der Nachweisgrenze der olfaktometrischen Messung nach DIN EN 13725:2022-06 ist eine erneute Geruchsimmissionsprognose unter Berücksichtigung der Quelle EQ 900 zu erstellen. Die aktualisierte Geruchsimmissionsprognose ist der zuständigen Behörde – Dezernat 53 – unverzüglich vorzulegen. In Abhängigkeit des Ergebnisses behält sich die Behörde die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen zu Minderungsmaßnahmen von Geruchsemissionen in Bezug auf die Quelle EQ 900 vor.

5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 5.1 Mindestens eine Woche vorher hat der/die Bauherr/in den Ausführungsbeginn der Baumaßnahme der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).

Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn den Namen des/der Bauleiters/ Bauleiterin und die Bestätigung der staatlich anerkannten Sachverständigen und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel des Bauherrn/der Bauherrin ist der Bauaufsichtsbehörde ebenfalls unverzüglich durch die neue Bauherrschaft schriftlich mitzuteilen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift der Anzeige des Baubeginns unter Angabe des o. g. Aktenzeichens zuzuleiten.

- 5.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind nach § 68 BauO NRW 2018 bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:
- Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und die Auftragsbestätigung über die Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung.
 - Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen, dass der Nachweis über den Wärmeschutz aufgestellt oder geprüft wurde und die Auftragsbestätigung über die Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung

- Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen, dass der Nachweis über den Schallschutz aufgestellt oder geprüft wurde und die Auftragsbestätigung über die Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung
 - Benennung des Fachbauleiters, der zur Überwachung des Brandschutz-konzeptes während der Bauausführung beauftragt worden ist.
- 5.3 Gemäß § 84 BauO NRW 2018 ist die **Fertigstellung des Rohbaus** des Bauvorhabens jeweils eine Woche vor Abschluss der Rohbauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen und die Bauzustandsbesichtigung Rohbau zu beantragen. Mit der Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus begonnen werden, soweit die Bauaufsichtsbehörde nicht einem früheren Baubeginn zugestimmt hat.
- 5.4 Spätestens mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus ist der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis über die Einhaltung der Grundrissfläche und Höhenlage der baulichen Anlagen nachzuweisen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- 5.5 Zur abschließenden Fertigstellung sind die Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen über die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung vorzulegen.
Das Vorhaben darf erst benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem Ablauf des mit o.g. Fertigstellungsanzeige genannten Termins.
- 5.6 Für das Bauvorhaben sind insgesamt 44 Stellplätze auf dem Baugrundstück bis zur Inbetriebnahme anzulegen.
Für die angegebenen 70 Beschäftigten sind 7 Fahrradstellplätze zur Verfügung zu stellen

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Scholz & Christensen Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbH, Overgünne 149, 44267 Dortmund vom 29.06.2023 (Auftragsnummer 22-BS-012 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

Den unter Punkt 19 im BSK beschriebenen Abweichungen und Erleichterungen gemäß § 69 wird seitens der Brandschutzdienststelle die Zustimmung erteilt:

1. zu Nummer 1 Abweichungen von § 33 (2) BauO NRW
2. zu Nummer 2 Abweichung von § 35 (1) BauO NRW
3. zu Nummer 3 Abweichung von § 29 (4) BauO NRW

sowie §§ 3 und 88 BauO NRW

1. zu Nummer 1 Abweichung von Ziffer 3.9 MIndBauRL
2. zu Nummer 2 Abweichung von Ziffer 5.6.4. MIndBauRL
3. zu Nummer 2 Abweichung von Ziffer 5.10.4. MIndBauRL
4. zu Nummer 3 Abweichung von Ziffer 5.7.1.2. MIndBauRL

5. zu Nummer 4 Abweichung von Ziffer 5.7.1.2. MIndBauRL

Es wird hiermit festgelegt, dass eine Brandschaupflicht gemäß den geltenden Vorschriften besteht.

6.2 Zu Punkt 7.11 auf Seite 71 im BSK: Als Rettungsweg dienende Fenster:

Das anleiterbare Fenster im Obergeschoss des Sozialtraktes der Halle 7 muss über eine ausreichend große und befestigte Fläche vor der Gebäudewand verfügen. Eine gute Erreichbarkeit und das Aufstellen einer Kraffahrdrehleiter muss in diesem Bereich zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges uneingeschränkt möglich sein. Das anleiterbare Fenster ist von außen mit dem Hinweisschild F 003 und von innen mit dem Hinweisschild E 017 gemäß ISO 7010 zu kennzeichnen.

Die Fläche ist deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen nach DIN 4066 bzw. DIN EN ISO 7010.

6.3 Vor den relevanten anzuleiternden Fenstern der Hallen 1,2 und des Sozialgebäudes, sind befestigte Aufstellflächen für die tragbare Steckleiter von mindestens 2,0 m x 2,0 m mit einem Abstand von 1,0 m zu Fassade erforderlich. Als oberste Deckschicht können z. B.: Plattenbeläge, Rasengittersteine, Pflastersteine, Asphaltdecken oder Betondecken vorgesehen werden.

Die anleiterbaren Fenster sind von außen mit dem Hinweisschild F 003 und von innen mit dem Hinweisschild E 016 gemäß ISO 7010 zu kennzeichnen.

6.4 Zu Punkt 6.7.4 auf Seite 54 im BSK: Einbauten:

Wie im Brandschutzkonzept beschrieben wird ein Rettungsweg über einen außenliegenden Notabstieg sichergestellt. Es muss organisatorisch sichergestellt sein, dass die Mitarbeiter diese Leiter herabsteigen können. Dies ist entsprechen zu schulen.

6.5 Zu Punkt 13.4.3 und 13.4.4 auf Seite 88 im BSK: Sonstige Löscheinrichtungen:

Die Einspeiseeinrichtungen haben aus einem Schutzschrank (DIN 14461-2) und einer Einspeisearmatur (DIN 14461-4) zu bestehen.

Die genaue Lage der Einspeiseeinrichtungen der Löschanlage ist mit der Brandschutzdienststelle, Herrn Hammerschmidt volker.hammerschmidt@stadt-hagen.de, abzustimmen.

Seitens der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken, wenn die Wandhydranten in der ABA 2 entfallen.

6.6 Jede Einspeiseeinrichtung der Löschanlagen ist mit einem Schild in der Anlehnung der DIN 4066 – Hinweisschilder für die Feuerwehr deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

6.7 Das Hinweisschild für die Halle 4.2 ist mit der Aufschrift: „Einspeisung - Löschanlage für den Objektschutz der Wand zwischen der Halle 4.2 und Halle 3“ und das Schild für die Halle 9 „Halbstationäre Löschanlage, Einsatzplan beachten“ zu versehen.

Die Entfernung von 15 Metern zwischen Einspeiseeinrichtung und der Bewegungsfläche der Feuerwehr darf nicht überschritten werden.

Bewegungsflächen sind so anzuordnen, dass sie zwar außerhalb des Bereiches herabfallender Bauteile liegen, die Entfernung zu Angriffswegen, Rettungswegen, Feuerlöscheinrichtungen (hier die Einspeisung) aber möglichst klein werden.

Die Bewegungsfläche ist so zu bemessen, dass eine Fläche von mindestens 7 m x 12 m zur Verfügung steht. Sie sind dauerhaft und gut sichtbar mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

- 6.8 Für die Änderungen an der Brandmeldeanlage sind diese vor Beginn der Projektierung mit der Brandschutzdienststelle, Herrn Krieg (Tel. 02331/374-2202, matthias.krieg@stadt-hagen.de) abzustimmen.
An der FIZ sind die Meldergruppenkarten in zweifacher Ausführung vorzuhalten. An beiden Zufahrten ist ein FSD anzubringen. In dem Depot sind jeweils zwei General-schlüssel zu hinterlegen.
- 6.9 Zu Punkt 18.2 auf Seite 93 im BSK: Unterweisung der Beschäftigten:
Die Unterweisungen der Mitarbeiter sind zu dokumentieren.
- 6.10 Der Feuerwehreinsatzplan ist nach DIN 14095 zu aktualisieren. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle, Herrn Di Liberto (Tel. 02331/374-1120, Fax. 02331/374-3120, Mark.DiLiberto@stadt-hagen.de) abzustimmen.
- 6.11 Die Außenwand zur Halle 4.2 inkl. 5 m im Eckbereich ist gegen eine Außenwand aus nichtbrennbaren Baustoffen auszutauschen. Des Weiteren ist oberhalb der Lagerflächen und den Regalen, die entlang der Trennwand angeordnet sind, eine halbstationäre Löschanlage zu installieren, die durch die Feuerwehr eingespeist werden kann.
- 6.12 Im Bürobereich ist der Überwachungsumfang auf die Halle sowie den im Erdgeschoss angeschlossenen Flur auszudehnen.
- 6.13 Das Rolltor in der Kläranlage (alt) ist mit einem Kettenzug zur Notöffnung auszustatten.
- 6.14 Im östlichen Bereich des Durchgangs zwischen Halle 4 und 5 ist eine alte brennbare Abluftleitung vorhanden, die nicht mehr genutzt wird. Diese Leitung ist zurück zu bauen.
- 6.15 Die Wand zwischen der Durchfahrt Halle 7 und den Hallen 1 und 2 ist so zu ertüchtigen, dass diese als Brandabschnittstrennung herangezogen werden kann.
- 6.16 Der Bereich zwischen den Hallen 6 (außer Betrieb) und 8 ist brandlastfrei zu halten.
- 6.17 Der „Rollengang“ zwischen den Hallen 7 und 9 ist aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Innerhalb dieses Rollengangs ist eine Revisionsöffnung von außen vorzusehen, die mit Hubrettungsgeräten der Feuerwehr zu erreichen ist.

- 6.18 In der Halle 9 ist die Außenwand im Bereich des Rollengangs in Form einer feuerbeständigen Wandscheibe herzustellen, in der ein feuerbeständiger Förderanlagenverschluss vorzusehen ist.
- 6.19 Die Brandwand zwischen Halle 7 und den Hallen 1 und 2 ist zu ertüchtigen und 50 cm über Dach zu führen. Die Bedachung der Durchfahrt ist ohne brennbare Baustoffe herzustellen.
- 6.20 Die im Bürobereich vorhandenen Holzbalkendecken unterhalb des Labors und dessen Betriebsmittellagers sind feuerhemmend zu ertüchtigen. Die Bedachung in diesem Bereich ist von unten feuerhemmend zu bekleiden.
- 6.21 Die Tür von der Halle zum angrenzenden Flur ist gegen eine feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Tür auszutauschen.
- 6.22 Es ist zur Fertigstellung der Nachweis der Erweiterung der Blitzschutzanlage für den Bereich der Hallen 7 und 9 zu erbringen.

7. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 7.1 Der vollständige überarbeitete Sicherheitsbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg einen Monat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage in Papierform und digitaler Form vorzulegen.
- 7.2 Der betriebliche Gefahrenabwehrplan ist zu überarbeiten mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage fertigzustellen. Die notwendigen Informationen zur Erstellung externer Gefahrenabwehrpläne sind mit der Katastrophenschutzbehörde der Stadt (Brandschutzdienststelle) abzustimmen und mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage dort vorzulegen.
- 7.3 Die Information der Öffentlichkeit ist mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu aktualisieren und der Öffentlichkeit durch Verteilung und auf elektronischem Wege zugänglich zu machen.
- 7.4 Es ist sicherzustellen, dass jederzeit eine ausreichende Menge NaOH - Lösung zur Verfügung steht, so dass die maximal vorhandene Menge SO₂ sicher über den Gaswäscher neutralisiert werden kann.
- 7.5 Die Prüfberichte vor der Erstinbetriebnahme gemäß PrüfVO NRW der folgenden Anlagenteile sind der Bezirksregierung Arnsberg, Anlagensicherheit, vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen:
- Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
 - Sicherheitsstromversorgungsanlagen
 - Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
 - Natürliche Rauchabzugsanlagen
 - Elektrische Anlagen

- 7.6 Bei der Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern ist die Zusammenlagerung gemäß Abschnitt 13 der TRGS 510 zu beachten. Insbesondere die gemeinsame Lagerung von Stoffen der gleichen Lagerklasse (z. B. LGK 8, die Säuren und Laugen enthält), die zusammen eine Gefährdungserhöhung verursachen können ist zu vermeiden. Entsprechende Arbeitsanweisungen sind schriftlich zu erstellen und zu unterweisen.
- 7.7 Im Brandfall ist sicherzustellen, dass kein weiteres Erdgas in die Halle 4 gelangen kann. Dies kann durch
- Die Installation von fernbedienbaren Absperrarmaturen außerhalb der Halle am Zugang sowie am Ausgang der Erdgasleitung zur Halle 4, die bei Brandalarm in Halle 4 von einer ständig besetzten Stelle (z. B. Messwarte, Pförtner, o. ä.) sofort fernbedienbar geschlossen werden können, in Verbindung mit einer Entspannungsmöglichkeit (z.B. Abblasventil und Überdach-Abblaseleitung) oder
 - Eine Leitungsführung der Erdgasleitung außerhalb der Gefahrstofflagerbereiche erfolgen.
- Hinweis:
Andere sicherheitstechnisch gleichwertige Maßnahme sind mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Anlagensicherheit möglich.
Die Zustimmung ist vor der Umsetzung der Maßnahmen schriftlich formlos einzuholen.
- 7.8 Der Prüfbericht zur Prüfung des Druckbehälters (SO₂-Tank) vor Inbetriebnahme, inklusive der technischen Schutzmaßnahmen (Gaswarnanlage), ist der Bezirksregierung Arnsberg, Anlagensicherheit, vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 7.9 Das Brandschutzkonzept 22-BS-012 vom 29.06.2023 der Scholz & Christensen Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbB ist Teil der Genehmigung und die dort ermittelten Maßnahmen und Empfehlungen sind innerhalb der dort genannten Fristen P1 und P2 umzusetzen. Die Fristen beginnen mit Rechtskraft dieses Bescheides.
- 7.10 Die Umsetzung der folgenden Maßnahmen des zuvor genannten Brandschutzkonzeptes ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz zu begleiten und schriftlich zu bestätigen:
- Ausführung der Brandwand zwischen der Durchfahrt/Halle 7 und den Hallen 1 und 2 in einer Höhe von 50 cm über Dach
 - Herstellung der Überdachung zwischen den Hallen 1 und 2 und der Halle 7 aus Sandwichpaneelen
 - Austausch der Außenwand zur Halle 4.2 inkl. 5 m im Eckbereich, Ausführung in nicht brennbaren Bauteilen
 - Halbstationäre Löschanlage in der Halle 4.2 entlang der Trennwand zum Umweltschutzraum 1

- Halbstationäre Löschanlage in Halle 9 in den Bereichen: Fahrgasse für Flurförderzeugen, dem Vertikalförderer inkl. Transportweg zum Rollengang, Randbereiche des Rollenregallagers entlang der Fahrgassen

- 7.11 Die Einspeisestellen der halbstationären Löschanlagen der Hallen 4.2 und 9 sind mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Hagen abzustimmen und in die Planung für Notfälle gemäß Störfall-Verordnung aufzunehmen.
- 7.12 Die erforderliche Höhe der Löschwasserbarrieren ist im Zuge der Ausführungsplanung zu ermitteln und vor Umsetzung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Anlagensicherheit, abzustimmen.
- 7.13 Die Löschwasserbarrieren in der Halle 7, sind dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechend automatisch auszuführen. In schriftlicher Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Hagen kann die Auslösung der Löschwasserrückhaltung halbautomatisch, im Plan Hallen 1-4,7 – EG +0,00 m, Stand 23.10.2023 mit „hyd“ gekennzeichnet ausgeführt werden. Hierzu ist ein zentraler Auslösetaster in Hauptfluchtrichtung zum Sammelplatz einzurichten.

Die Dokumentation der Löschwasserrückhaltung ist mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dez, 53 Anlagensicherheit abzustimmen und vor Inbetriebnahme umzusetzen. Die Feuerwehrpläne und Flucht- und Rettungswegpläne sind vor der Inbetriebnahme zu aktualisieren.

- 7.14 Der Förderanlagenverschluss in der Außenwand der Halle 9 muss mit einer zugelassenen Feststelleinrichtung ausgestattet sein und muss auf beiden Seiten von einer 5 m feuerbeständigen Außenwand umgeben sein. Wenn die nordwestliche Ecke der Halle weniger als 5 m entfernt ist, kann die feuerbeständige Ausführung an der Ecke enden.
- 7.15 Der Doppelmantel des Lagertanks für Essigsäure ist mit einer Lecküberwachung auszustatten. Die TKW-Entladestelle des Säuretanklagers muss eine Entfernung von mindestens 10 m zur Halle 9 aufweisen.
- 7.16 Die Versorgung mit der notwendigen Löschwassermenge ist sicherzustellen. Hierzu ist die Versorgung über einen zweiten Hydranten herzustellen. Diese ist mit der Berufsfeuerwehr Hagen abzustimmen. Pro Hydrant ist eine Wasserleistung von mindestens 96 m³/h (insgesamt 192 m³/h) sicherzustellen. Die Zugänglichkeit für nachrückende Einsatzkräfte zum Betriebsgelände darf durch die Hydranten nicht beeinträchtigt werden.

8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.1 AwSV-Anlagen sind innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes gem. §50 AwSV gegen Aufschwimmen und Freisetzen zu sichern.
- 8.2 Schaufeln und Besen zur Beseitigung von eventuell austretendem Material sind in unmittelbarer Nähe zu den Lagerbereichen für feste wassergefährdende Stoffe in den Hallen 9, inklusive LKW Be- und Entladung, sowie im Bereich der Produkt- und Soda-Silos bereit zu halten.

- 8.3 Die Auffangräume in den Lagerbereichen und unter Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 8.4 Die Lagerflächen sind stets sauber zu halten. Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 8.5 Die Befüll- und Umfüllvorgänge an den Entleer- und Abfüllstellen haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 8.6 Bestehende Peripherieeinrichtungen (Behälter, Pumpen, etc.) sind auf chemische Beständigkeit gegen neu eingesetzte Stoffe zu prüfen. Diese Prüfung kann durch einen sachkundigen Mitarbeiter anhand der Materiallisten oder vorhandenen Erfahrungswerten erfolgen.
- 8.7 Die Auflagen und Hinweise der Gutachten gem. §41(2) AwSV
- BEST Beratungsgesellschaft für Sicherheitstechnik mbH, Nr. 4258-K-2432-H9-20210930, Gebindelager Halle 9
 - BEST Beratungsgesellschaft für Sicherheitstechnik mbH, Nr. 4258-K-2435-FS-20210930, Soda-Silos 2139SC-SI-003 und 2139SC-SI-004 (BE07)
 - BEST Beratungsgesellschaft für Sicherheitstechnik mbH, Nr. 4258-K-2436-PS-20211018, Produkt-Silos 2100BN-SI-001 und 2108NM-SI-002 (BE07)
 - BEST Beratungsgesellschaft für Sicherheitstechnik mbH, Nr. 4258-K-2437-A-20211018, Entleer- und Abfüllstelle Halle 7 (BEO7)
 - DEKRA Automobil GmbH, Nr. 20230628-31 798-302, Feststoffsilos 12T001 A, 12001 B, 12T001 C und eine Containerverladestelle

und in den Brauchbarkeitsnachweisen der einzelnen Anlagenteile (z.B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen, etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

Kommen anstelle der vorgenannten, andere, mindestens gleichwertige Systeme zum Einsatz, gilt diese Forderung entsprechend.

- 8.8 Die Errichtung und die weiterführenden Arbeiten an den neuen AwSV-Anlagen dürfen nur von einem Fachbetrieb gem. § 62 AwSV ausgeführt werden, der zum Zeitpunkt der Ausführung über ein gültiges Zertifikat verfügt.
- 8.9 Die Schweißarbeiten dürfen nur von einem Fachbetrieb gem. § 62 AwSV ausgeführt werden, der durch ein gültiges Zertifikat einer dafür zugelassenen Stelle die Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe –Schweißverfahrensprüfung nach DIN EN ISO 15614-1 nachweist. Für die Schweißarbeiten sind nur Schweißer mit gültiger Prüfbescheinigung einzusetzen.
- 8.10 Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch **einmal im Monat** durch den Betreiber auf Mängel zu

überprüfen. Bei festgestellten gefährlichen Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.

- 8.11 Die Fugen in der Produktion Halle 7, dem Gebindelager Halle 9 und der neuen Kläranlage sind mindestens **einmal im Quartal** durch den Betreiber auf Mängel/Beschädigungen zu überprüfen. Eine Sanierung der Fläche oder punktuelle Sanierungen sind durch einen Fachbetrieb gem. §62 AwSV durchführen zu lassen.
- 8.12 Die Löschwasserrückhaltung ist im Brandschutzkonzept bei der Errichtung der neuen Anlagen berücksichtigt. Zusätzlich zur beschriebenen möglichen Löschwasserrückhaltung sind vorsorglich potentielle Einleitungsstellen in ein Gewässer oder in die öffentlichen Abwasseranlagen zu definieren und zu kennzeichnen, um in einem Schadensfall diese Stellen mit temporären Absperreinrichtungen (Gully-Kissen, Kanalabdichtungen) verschließen zu können. Entsprechende Gerätschaften sind dafür vorzuhalten.
- 8.13 Die Erweiterung, Errichtung oder Sanierung von Anlagen ab der Gefährdungsstufe C inklusive der dazugehörigen Infrastruktur ist gem. § 45 AwSV durch Fachbetriebe im Sinne des § 62 AwSV herzustellen / einzubauen. Der Bezirksregierung Arnsberg ist eine Dokumentation der Arbeiten in Verbindung mit dem Fachbetriebsnachweis auf Verlangen vorzulegen.
- 8.14 Die Herstellung der AwSV-Auffangräume hat durch einen Fachbetrieb gem. § 62 AwSV zu erfolgen. Die hergestellte Betongüte gem. den Antragsunterlagen (FD-Beton) ist vom ausführenden Bauunternehmen, sowie einer hierfür anerkannten Überwachungsstelle gemäß DIN 1045-3 zu überprüfen und zu bestätigen. Der von der anerkannten Überwachungsstelle angefertigte Überwachungsbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.
- 8.15 Die Fundamente und Auffangräume der AwSV-Anlagen sind durch Fachbetriebe im Sinne des § 62 AwSV herzustellen/einzubauen. Die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Bauartzulassungen sind beim Einbau zu berücksichtigen. Der Bezirksregierung Arnsberg ist eine Dokumentation der Arbeiten in Verbindung mit dem Fachbetriebsnachweis auf Verlangen vorzulegen.
- 8.16 Eine Nutzung der Flächen und Anlagen im Sinne der AwSV ist erst nach einer mängelfreien Prüfung durch einen AwSV-Sachverständigen gestattet.
- 8.17 Bei Abweichungen technischer oder organisatorischer Art vom Antragsgegenstand der AwSV-Anlagen, Stand 07.09.2021 und Änderung vom 06.07.2023, ist umgehend die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52-AwSV, zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 8.18 Innenliegende Regenfallrohre an den neu zu errichtenden Hallen 7, Erweiterung Halle 7, der Halle 9 sowie der Halle der neuen Kläranlage sind in der Rückstauhöhe feuerbeständig aus nicht brennbaren Baustoffen (F-90 A) im Sinne der DIN 4102 Teil 1 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) auszuführen.

9. Nebenbestimmungen zum Hochwasserschutz

- 9.1 Parallel zur Herstellung der Fundamente bzw. Gründungen, Außenwände, Dachflächen der Halle der neuen Kläranlage inkl. AwSV-Auffangräume sowie der Silos im Bereich der neuen Kläranlage (12T001A, 12T001B und 12T001C) ist die Abgrabung im Vorland der Ennepe zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes (1750 m³) herzustellen. Es darf zu keinem Zeitpunkt weniger Retentionsraum vorhanden sein.
- 9.2 Der Ausgleich des Retentionsraumverlustes von 1750 m³ ist zu dokumentieren. Eine Durchschrift der Dokumentation ist Hr. Drewenskus, Dezernat 54, Bezirksregierung Arnsberg spätestens 2 Wochen nach Ausgleich des gesamten Retentionsraumverlustes unter Angabe des o.g. Aktenzeichens zuzuleiten.
- 9.3 Vor Errichtung der neuen Kläranlage mit Silos und Nebengebäuden ist die Abgrabung im Vorland der Ennepe zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes (1750 m³) herzustellen, das vorhandene Wehr zu schleifen und parallel die Hochwasserschutzmauer zu errichten.
- 9.4 Für den Rückbau des Wehres ist ein formloser Antrag nach § 26 LWG NRW zu stellen.
- 9.5 Für die Errichtung der Hochwasserschutzmauer ist bis 6 Wochen vor Baubeginn ein geprüfter Standsicherheitsnachweis vorzulegen. Mit der Vorlage der geprüften Standsicherheitsnachweise sind detaillierte Unterlagen zum Aufbau der Hochwasserschutzmauer mit mehreren Querschnitten und Geländehöhen vorzulegen.
- 9.6 Der Baubeginn der Hochwasserschutzmauer bedarf der Zustimmung von Hr. Drewenskus, Dezernat 54, Bezirksregierung Arnsberg. Das zu erstellende Bauwerk wird von Hr. Drewenskus hochwasserrechtlich abgenommen. Die Abnahme ist bei o.g. Sachbearbeiter formlos zu beantragen. Die stichprobenhafte Kontrolle und Dokumentation der Bauausführung durch den Prüfstatiker sind vom Antragsteller zu beauftragen und Hr. Drewenskus vorzulegen.

10. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 10.1 Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist der fortgeschriebene Ausgangszustandsbericht bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 vorzulegen.
- 10.2 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

11. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

- 11.1 Im Bereich der Halle 7 und 9 sowie im Bereich der neuen Kläranlage liegen Kontaminationsschwerpunkte (Hot Spots) vor. In diesen Bereichen sollen die Ausschachtungsarbeiten für die Errichtung der neuen Gebäude in dem gemäß des begleitenden Gutachters / Sachverständigen erforderlichen Maße stattfinden. Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde wird aber nicht die vollständige Entfernung der Hot Spots verlangt. Anstelle dessen sollen in den Bereichen Sickerwasserprognosen durchgeführt werden. Die Grundlage für diese Entscheidung war eine positive Beurteilung der vorhandenen Grundwasserkontamination durch die Tauw GmbH.
Auf Grundlage der Sickerwasserprognosen wird dann entscheiden, ob eventuell noch weitere Sanierungsmaßnahmen notwendig werden oder eine regelmäßige Kontrolle des Grundwassers ausreicht.
- 11.2 Sämtliche Erd- und Sanierungsarbeiten sind kontinuierlich von einem nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen oder von einem Gutachter mit entsprechenden Referenzen zu begleiten, zu überwachen und zu dokumentieren.
- 11.3 Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Hagen eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 11.4 Der Sachverständige/Gutachter ist dem Umweltamt, Unterer Bodenschutzbehörde mind. eine Woche vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu benennen.
- 11.5 Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde ein Abschluss Bericht über die durchgeführten Arbeiten und die Ergebnisse der Sickerwasserprognosen vorzulegen.
- 11.6 Für die Erdarbeiten fordert das Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde regelmäßig sanierungsbegleitende Ortstermine mit dem verantwortlichen Bauleiter und dem Sachverständigen. Der erste Termin ist vor Beginn der Erdarbeiten zu vereinbaren.
- 11.7 Die Arbeits- und Emissionsschutzmaßnahmen sind zu beachten, insbesondere die DGUV Regel 101-004 (bisher BG-Regel BGR 128).
- 11.8 Der Gutachter bzw. Sachverständige hat zu prüfen, ob für den Eingriff in den Boden eine Schwarz-Weißanlage notwendig ist.
- 11.9 Der Ausschachtungsbereich ist während der Zeit der Sanierungs-/Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch einen Baustellenzaun) vor unbefugtem Zutritt zu sichern.
- 11.10 Der Sachverständige/Gutachter hat die Aushubarbeiten und die ordnungsgemäße Entsorgung kontinuierlich zu überwachen.
- 11.11 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die aus den bereits bestehenden Sondierungen entnommenen Bodenproben auf die Parameter gem. dem Antrag beigefügtem Untersuchungskonzept vom 28.06.2023 im Feststoff und im Eluat zu analysieren.

11.12 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz– ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

11.13 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz – umgehend zu informieren.

11.14 Bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen ist der Bodenschutz zu berücksichtigen. Anschüttungen im Bereich des Retentionsraumes sind nur mit unbelastetem Boden oder geogenem Gesteins-Schotter zulässig. RCL-Material darf nicht verwandt werden. Im Bereich der geplanten Abgrabung zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes liegt teilweise ein Altlastenverdacht (wurde dem Antragsteller am 1.6.2023 per E-Mail mit Lageplan mitgeteilt) vor. Daher sind im Vorfeld altlasten- und abfalltechnische Untersuchungen durchzuführen. Die Untersuchungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Hagen abzustimmen. Erst nach Vorlage der Untersuchungen können weitere Aussagen zu dem Vorhaben getroffen werden. Insofern behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

11.15 Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sind notwendige Wartungsarbeiten an Baumaschinen ausschließlich auf befestigten Flächen durchzuführen.

12. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers

12.1 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden bzw. bleiben.

12.2 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen Br 1 im Anstrom sowie Br 3 und Br 4 im Abstrom bis zur Inbetriebnahme und anschließend alle 5 Jahre auf die Parameter gem. Untersuchungskonzept vom 28.06.2023 zu analysieren. Die Analyseverfahren sind jeweils anzugeben.

12.3 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde in digitaler Form (PDF-Datei) sowie als Datendatei im TEIS-kompatiblen Format zur Einspielung in das landeseigene Datenbanksystem HygrisC unaufgefordert zu übermitteln.

- 12.4 Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Hagen zu senden.

Hinweis:

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

13. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 13.1 Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen hinsichtlich Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte und bei den krebserzeugenden Stoffen der Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen, ist durch Arbeitsplatzmessungen zu überprüfen. Auf die Einhaltung der TRGS 402 wird verwiesen.
- 13.2 Der Arbeitgeber hat darauf zu achten, dass die Exposition der Beschäftigten so weit wie möglich verringert wird. Ist eine Substitution des eingesetzten Gefahrstoffs nicht möglich sind technische Schutzmaßnahmen vor organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen anzuwenden.
- 13.3 Die im Betrieb vorliegende Gefährdungsbeurteilung ist um die in diesem Antragsverfahren beschriebenen Antragsgegenstände / Arbeitsverfahren zu erweitern bzw. fortzuschreiben.
- 13.4 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.
Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen.
- 13.5 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen.
Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.
- 13.6 Der Arbeitgeber / Genehmigungsinhaber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten (§ 8 ArbSchG).

- 13.7 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen.

Die Forderung ist erfüllt, wenn Brüstungen vorhanden sind oder Geländer, deren Handlauf mindestens 1 m hoch ist (bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m), deren Fußleiste mindestens 0,05 m hoch ist und wenn durch eine Knieleiste, durch Auskleiden mit Maschendraht, mit Streckmetall oder auf andere geeignete Weise ein Hindurchfallen von Arbeitnehmern zwischen Handlauf und Fußleiste verhindert wird (ASR A2.1 - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen).

- 13.8 Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen gekennzeichnet sein. Die Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden. Rettungswege müssen in gesicherte Bereiche führen.
- 13.9 Die Sanitärräume sind entsprechend der ASR A 4.1 – Sanitärräume zu errichten und zu betreiben. Es ist besonders darauf zu achten, dass eine räumliche Schwarz-Weiß-Trennung eingerichtet wird. Hierbei sind unter anderem die Anforderungen der TRGS 561 – Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen zu beachten.

14. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz

- 14.1 Vor Beginn des Gebäudeabrisses ist zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Konflikte nach § 44 BNatSchG zu prüfen, ob sich in den zu beseitigenden und zu verbauenden Strukturen Lebensstätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Art (z. B. Fledermäuse oder gebäudebrütende Vögel) befinden. Sollten diese festgestellt werden, ist vor Beginn der Arbeiten die untere Naturschutzbehörde zu informieren, damit geeignete Schutzmaßnahmen abgestimmt und ergriffen werden können. Die Prüfung hat durch eine fachkundige Person zu erfolgen.
- 14.2 Die gemäß der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I) bereits angebrachte Reusenkonstruktion ist alle zwei Wochen auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Eine Fällung des Höhlenbaumes ist frühestens vier Wochen nach der Anbringung der Reusenkonstruktion, aber aufgrund des gesetzlich geregelten Rodungszeitfensters in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar, möglich.
- 14.3 Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes muss durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt werden kann, wenn die betroffenen Gehölze frei von einer Quartiernutzung sind.

- 14.4 Sollten weitere Baumfällungen über das bereits beantragte und genehmigte Maß hinaus durch das Vorhaben notwendig sein, sind diese vor Durchführung der Gehölzfällungsmaßnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) der Stadt Hagen anzuzeigen. Der erneute Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG ist entsprechend der gültigen Baumschutzsatzung der Stadt Hagen zusätzlich zu dem bereits genehmigten Mengen zu bilanzieren. Die durch die untere Naturschutzbehörde entsprechend festgesetzte Kompensationsmaßnahmen für die entfallenden Gehölze ist durch die o.g. Firma verpflichtend umzusetzen.

Die Anzeige hat an beide Naturschutzbehörden (also der unteren Naturschutzbehörde (uNB) der Stadt Hagen sowie der höheren Naturschutzbehörde (hNB) der Bezirksregierung Arnsberg) am Tag der Gehölzfällungen an folgende Adresse per Mail zu erfolgen (susanne.tittmann@bra.nrw.de).

Die Durchführung der Freistellungsmaßnahme ist ebenfalls per Mail an beide Naturschutzbehörden zu senden.

- 14.5 Die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hagen für weitere Gehölzfällungen über das genehmigte Maß hinaus ist der hNB der Bezirksregierung Arnsberg anschließend als Durchschrift zuzusenden.
- 14.6 Sollen weitere Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen des Vorhabens notwendig werden z.B. durch die Entnahme weiterer Gehölze, so sind diese aufzulisten, zu bilanzieren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hagen zur Prüfung einzureichen. Eventuell sind die Kompensationsmaßnahmen entsprechend anzupassen.
Eine Durchschrift ist der höheren Naturschutzbehörde zuzusenden.
- 14.7 Die unter Punkt 2.1.7.1 Technische Maßnahmen beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen sind einzuhalten und umzusetzen.
- 14.8 Unter Punkt 2.1.7.2 wird seitens der Firma darauf verwiesen, dass die notwendigen Dokumentationspflichten an die Bezirksregierung Arnsberg als Genehmigungsbehörde sowie an die Stadt Hagen für weitere nicht ein konzentrierte Genehmigungen eingehalten werden.

Die Dokumentationspflichten entsprechen arbeits- und immissionsschutz- sowie abfall- und wasserrechtlichen Anforderungen. Die Dokumentationen werden im Fall von Änderungen fortgeschrieben sowie regelmäßig geprüft und, soweit erforderlich, aktualisiert.

15. Nebenbestimmung zum Abfallrecht

- 15.1 Die Verwendung einer anderen Schwarzmasse als Duesenfeld Black ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 – spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist der Nachweis über die Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft gemäß § 5 KrWG beizufügen.

- 15.2 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Übernahmeerklärung für die neue Abfallschlüsselnummer 06 03 99 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 vorzulegen.

IV. Hinweise:

1. Allgemeines

1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18° BlmSchG).

1.2 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).

1.3 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).

1.4 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

1.5 Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Private Verkehrsanlagen und Brunnen sind nach § 62 BauO NRW 2018 genehmigungsfrei.

3. Brandschutz

- 3.1 Seitens der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken, wenn die Wandhydranten in der ABA 2 entfallen.

4. AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.1 Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung; s. Anschreiben der BR Arnsberg v. 11.4.2017).
- 4.2 Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.
- 4.3 Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
- 4.4 Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
- 4.5 Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a. Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zurzeit geltenden Fassung mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b. Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung;
- c. Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung.

- d. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017
- e. Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LöRüRL vom 14.10.1992 in der zurzeit geltenden Fassung

5. Grundwasserentnahme

- 5.1 Für die Errichtung der geplanten zwei neuen Brunnen zur Grundwasserentnahme ist einen Monat vor Beginn der Arbeiten eine Anzeige gemäß § 49 Abs. 1 WHG beim Dezernat 54, Fachbereich „Grundwasser, öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete“, einzureichen.

Gemäß § 49 Abs. 1 WHG „sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Die zuständige Behörde kann für bestimmte Gebiete die Tiefe nach Satz 1 näher bestimmen.“

- 5.2 Ggf. erforderliche Pumpversuche und ein ggf. erforderlicher Probetrieb der geplanten zwei neuen Brunnen zur Grundwasserentnahme sind beim Dezernat 54, Fachbereich „Grundwasser, öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete“, anzuzeigen.
- 5.3 Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 zu beachten.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:
- 1) Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
 - 2) Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnberg, Königstr. 22, 59821 Arnberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
 - 3) Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. Und 3. Kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000, -- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

7. Natur- und Artenschutz

- 7.1 Zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Konflikte sind erforderliche Fällungen von Hecken, Sträuchern und Gebüsch nach § 39 BNatSchG nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. durchzuführen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde Hagen und vorheriger Begutachtung der zu entfernenden Vegetation durch eine fachlich qualifizierte Person möglich
- 7.2 Gehölze sind gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenabständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und ZTV-Baumpflege in der jeweils gültigen Fassung zu schützen. Hinweise zum Schutz von Bäumen finden sich auch in der RAS-LP4.
- 7.3 Sollten im Zuge des Bauvorhabens Lebensstätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Art (z B. Fledermäuse oder gebäudebrütende Vögel) festgestellt werden, ist Verhinderung artenschutzrechtlicher Konflikte nach § 44 BNatSchG vor Beginn der Arbeiten die untere Naturschutzbehörde zu informieren, damit geeignete Schutzmaßnahmen abgestimmt und ergriffen werden können.
- 7.4 Bitte beachten Sie das beigefügte Merkblatt Artenschutz

VI. Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 LWG:

Tenor:

Hiermit wird der Fa. Königswarter & Ebell gem. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes NRW - LWG - widerruflich der Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (ABA 2) zur Behandlung der Abwässer aus der chemischen Industrie vom Betriebsgelände in 58135 Hagen, Im Ennepetal 19-21, nach Maßgabe der in diesem Bescheid getroffenen Regelungen genehmigt. Die Antragsunterlagen vom 14.10.2021 i. d. F. v. 30.06.2023 sind Bestandteil dieses Bescheides.

I. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Betriebsbezogene Angaben zur Anlage

1.1 Lage der Abwasserbehandlungsanlage

58135 Hagen, Im Ennepetal 19-21

Gemarkung: Haspe, Flur: 9, Flurstücke: 29, 49 und weitere

ETRS89/UTM Koordinaten:

East Zone 32: 390923

North: 5690170

1.2 Abwasseranfallstellen

- Teilströme der bisherigen ABA 1 über Pufferbecken:
 - Spül-, Reinigungs- und Produktionsabwässer aus den Hallen 1 und 2 (Nickelverarbeitung)
 - Abschlämmwasser aus der Dampfkesselanlage
 - Abwasser der Abluftwäscher
- Betriebsabwasser aus der Herstellung von basischem Nickelcarbonat (BNC), Halle 7
- Betriebsabwasser aus der Herstellung von Nickel-Mangan-Cobalt-Hydroxycarbonat (NMC), Halle 7
- ggf. betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser

1.3 Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage

- Pufferbecken ABA 1 (50 m³)
- 4 Rohabwassertanks 01T001A-D (je 150 m³) mit Rührwerk
- Fällungsstufe I (Schwermetallfällung):
 - 4 Behälter Schwermetallfällung 02T001-004 (15 m³, 7,5 m³, 7,5 m³ und 15 m³) mit Rührwerk
 - Sedimentation (Schrägklärer) mit untergebautem Schlammeindicker 02T005 (50 m³)
 - Klarwasserbehälter 02T006 (25 m³)
- Fällungsstufe 2 (Magnesiumfällung):

- 4 Behälter Magnesiumfällung 03T001-004 (15 m³, 7,5 m³, 7,5 m³ und 15 m³) mit Rührwerk
- Sedimentation (Schrägklärer) mit untergebaute Schlammeindicker 03T005 (50 m³)
- Klarwassertank 003T006 (5 m³)
- Fällungsstufe 3 (Adsorptionsflockung):
 - Mischtank 04T001 (15m³)
- Keramische Ultrafiltration (C-UF):
 - 2 Filtrationstanks mit getauchten Keramikfiltern 04T001A-B (24 m³)
 - C-UF Filtrattank 04T003 (15 m³)
- Schlammwässerung 1:
 - Schlammstapeltank 05T001 (10 m³) mit Rührwerk
 - Kammerfilterpresse 05FP001
 - Abwassersammeltank 06T001 (10 m³)
- Schlammwässerung 2:
 - Schlammstapeltank 05T002 (10 m³) mit Rührwerk
 - Kammerfilterpresse 05FP002
 - Abwassersammeltank 06T002 (10 m³)
- Säure-Entcarbonisierung:
 - Entalkalisierungstank 07CR001 (15 m³)
 - Flachbettensäuerung 07CE001 (5 m³)
- Hochdruck-Umkehrosmose (UHP-RO):
 - UHPRO-Feedtank 08T001 (15 m³)
 - 2 Umkehrosmose-Racks 08CU001A-B (80 m³/h)
 - UHPRO-Konzentrattank 10T001 (15 m³)
- Reinigungsanlage CIP 08T002 (5 m³)
- Niederdruck-Umkehrosmose:
 - UHPRO-Permeattank 09T001 (15 m³)
 - Umkehrosmose-Rack
 - BWRO- Permeat- und Kondensattank 09T002 (15 m³)
- Eindampfung / Kristallisation:
 - Verdampfungskristallisator 10CR001 (45 m³/h)
 - Mechanischer Brüdenverdichter Stufe 1 10B001
 - Mechanischer Brüdenverdichter Stufe 2 10B002
 - Trockner und Salzabtrennung 11CT001
- Abwassertank für nicht recyclebare Spülwasser 06T003 (25m³)
- Flockungsmittel-Station FeCl₃ bzw. FeClSO₄
- Flockungshilfsmittel-Dosieranlage für Schwermetall- und Magnesiumfällung
- Flockungshilfsmittel-Dosieranlage für Kammerfilterpresse
- Natriumcarbonat-Dosieranlage für Adsorptionsfällung
- Natronlauge-Tagestank 13T001 (5 m³)
- Natronlauge-Dosierstation für Schwermetall- und Magnesiumfällung
- Schwefelsäure-Tagestank 13T003 (5 m³)
- Schwefelsäure-Dosierstation für Entcarbonisierung
- Endkontrolle (pH-Wert, Wassertemperatur, Leitfähigkeit)

- Probenahmestelle

1.4 Funktionsweise

Das Abwasser der o. g. Anfallstellen wird in 4 Rohabwassertanks gesammelt und vergleichmäßig und vor dort in die erste Behandlungsstufe, die **Schwermetallfällung** geleitet.

Hier erfolgt in Behälter 1 die Einstellung des pH-Wertes mittels Natronlauge. Anschließend wird das Abwasser in Behälter 2 mit einem Flockungsmittel (FeCl_3 bzw. FeClSO_4) versetzt. In Behälter 3 wird dann noch ein Polyelektrolyt als Flockungshilfsmittel hinzugegeben, damit in Behälter 4, die Grobflockenbildung stattfinden kann. Anschließend durchläuft das Abwasser einen Schrägklärer mit integriertem Schlammverdicker. Die Schlammphase wird zur Entwässerung in die Schlammverwässerung gepumpt, die Klarphase gelangt in die zweite Behandlungsstufe, die **Magnesiumfällung**.

Im ersten Behälter der Magnesiumfällung erfolgt wiederum die Einstellung des pH-Wertes mittels Natronlauge und die anschließende Flockung und Fällung mit Flockungsmittel und Flockungshilfsmittel, bevor in einem weiteren Schrägklärer mit integriertem Schlammverdicker erneut die Klarphase von der Schlammphase getrennt wird. Der Überschussschlamm wird in der Schlammverwässerung 2 weiter entwässert, die Klarphase wird in die dritte Behandlungsstufe, die **Adsorptionsflockung**, geleitet.

Hier wird dem Abwasser ein in einem Mischtank Natriumcarbonat als Koagulationsmittel zugegeben, damit das Abwasser in der anschließenden **keramischen Ultrafiltration** von Schwebstoffen befreit werden kann. Das Abwasser wird zurück in die Fällungsstufe 2 geleitet, das Filtrat wird in den Entalkalisierungstank der Behandlungsstufe **Entcarbonatisierung** gepumpt.

Nach der Entalkalisierung mittels Schwefelsäure wird das Abwasser hier in einem Flachbettfilter durch Einblasen von Luft entsäuert. Das entcarbonatisierte Filtrat wird über eine **Ultrahochdruck-Umkehrosmose** (UHPRO) und eine **Niederdruck-Umkehrosmose** soweit aufbereitet, dass es nach Möglichkeit in den Produktionsprozess zurückgeführt werden kann. Das Konzentrat aus der UHPRO wird als letzte Behandlungsstufe in einer **Verdampfungskristallisation** aufbereitet. Das Kondensat wird zusammen mit dem gereinigten Abwasser aus der Umkehrosmose über den Permeat- und Kondensattank in den Prozess zurückgeführt. Der entstehende Feststoff Natriumsulfat wird getrocknet und als Produkt verkauft. Überschüssiges behandeltes Abwasser wird über die Probenahmestelle in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

1.5 Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage

Die Abwasserbehandlungsanlage ABA 2 ist auf die Behandlung von rund $63 \text{ m}^3/\text{h}$ ausgelegt.

2 Bau der Abwasserbehandlungsanlage

- 2.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist mir (Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54) mindestens 14 Tage vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen
- 2.2 Mit der Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage ist innerhalb von drei Jahren ab Zugang dieses Bescheides zu beginnen; ansonsten erlischt diese Genehmigung
- 2.3 Die abschließende Bauzustandsbesichtigung ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme bei mir (Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54) zu beantragen.
- 2.4 Wird die Anlage oder ein Teil hiervon aufgegeben oder geändert, so ist bei mir (Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54) hierfür ein Antrag gem. § 57 Abs. 2 LWG zu stellen.

3 Probenahmestelle

- 3.1 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ABA 2 ist eine Probenahmestelle (Messstelle) einzurichten. Die Probenahmestelle ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung (ELKA-Messstellenummer 22221543) deutlich sichtbar ist.
- 3.2 Die Probenahmestelle muss jederzeit zugänglich sein, um entsprechende Abwasserproben nehmen zu können. Es muss sichergestellt sein, dass eine behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Die Firma Königswarter & Ebell hat dazu innerhalb angemessener Frist (< 1 Stunde) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.
- 3.3 Die neue Probenahmestelle ist auf dem gesondert zugehenden Formular zur Messstellendokumentation zu dokumentieren. Die von Ihnen übermittelte Dokumentation wird Bestandteil dieser Genehmigung.

4 Mengenummessung

- 4.1 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ABA 2 ist eine geeignete Abwassermengenmessung einzurichten, die einen Momentanmesswert anzeigt sowie eine Aufsummierung der Messwerte/Durchflussmengen durchführt. Die Messungen sind täglich ins Betriebstagebuch einzutragen.
- 4.2 Bei Einbau und/oder Betrieb der Durchflussmesssysteme sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten. Die Mengenummessung ist in den vom Hersteller vorgeschriebenen zeitlichen Abständen zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5 Betrieb und Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage

- 5.1 Die Betreiberin hat für die ABA 2 eine mit den maßgebenden Überwachungs-, Instandsetzungs-, Wartungs- und Alarmierungsmaßnahmen ausgestattete **Betriebsanweisung** zu erlassen. In der Betriebsanweisung sind neben den Regelungen für den Normalbetrieb auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen. Die Betriebsanweisung ist durch die verantwortliche Person (s. Nebenbestimmung 5.3) mind. jährlich auf Aktualität und Erkenntnisse

aus dem zurückliegenden Betriebsjahr zu überprüfen und bei Erfordernis anzupassen. Außerdem ist sie dem betroffenen Personal mind. jährlich neu zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren

- 5.2 Die ABA 2 ist entsprechend der **Betriebsanweisung** zu betreiben.
- 5.3 Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Wartung der ABA ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg vor Inbetriebnahme schriftlich eine **verantwortliche Person** und die stellvertretende Person zu benennen. Jeder Wechsel dieser Personen ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg spätestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen
- 5.4 Der Betrieb und die Wartung der ABA 2 ist durch **Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation** sicherzustellen. Der Nachweis der beruflichen Qualifikation kann z.B. durch eine Teilnahmebescheinigung an einem entsprechenden DWA-Lehrgang oder durch Nachweis einer mehrjährigen Berufserfahrung im Bereich Abwasserwirtschaft erbracht werden
- 5.5 Für die ABA 2 ist ein **Betriebstagebuch** zu führen, in welchem die Ergebnisse jeder Inspektion (s. Nebenbestimmung 5.6), der Selbstüberwachung sowie alle wichtigen Vorkommnisse wie In- oder Außerbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen, Wartungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten, Betriebsstörungen etc., einzutragen sind. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde unmittelbar vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein. Das Betriebstagebuch kann auch, z.B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Die auf Verlangen anzufertigenden Ausdrucke oder elektronischen Auszüge sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.
- 5.6 An der ABA 2 ist **arbeitstäglich** durch eine fachlich eingewiesene Person eine **Inspektion** vorzunehmen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb und vom Zustand und der Funktion der für den Betrieb wesentlichen klärtechnischen und maschinellen Einrichtungen zu überzeugen. Insbesondere sind zu überprüfen:
- Optisch: Behälter, Pumpen und Leitungen auf Dichtigkeit, Verunreinigungen, etc.,
 - Zu- und Abläufe hinsichtlich Auffälligkeiten wie z. B. Farbe, Geruch und sonstiger außergewöhnlicher Beschaffenheitsmerkmale
 - Funktion der Anlagenteile und Einrichtungen hinsichtlich Auffälligkeiten wie z. B. Verstopfung,
 - Funktion von Messeinrichtungen wie pH-Wert, Abwasservolumenstrom, etc.,
 - Funktion von Aggregaten wie Pumpen, Dosiereinrichtungen.

Soweit automatische Überwachungs- und Meldeeinrichtungen eine vergleichbare Sicherheit der Zustands- und Funktionskontrolle gewährleisten, können diese insoweit berücksichtigt werden.

- 5.7 Festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen. Die durchgeführten Inspektionen mit den jeweils durchgeführten Maßnahmen sind in das Betriebstagebuch einzutragen
- 5.8 Der Zustand, die Unterhaltung und der Betrieb der ABA 2 ist gem. § 59 LWG (zu §§ 60, 61 des WHG) durch die Betreiberin selbst zu überwachen. Folgende Betriebskennndaten sind mindestens zu ermitteln und in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen:
- Menge des in der Abwasserbehandlungsanlage aufbereiteten Abwassers,
 - Menge des in den öffentlichen Kanal abgeleiteten Abwassers,
 - Abwassermengen, die der betrieblichen Wiederverwendung zugeführt werden,
 - pH-Wert vor Ablauf in den öffentlichen Kanal (kontinuierlich messend und registrierend),
 - Verbrauchsmenge der Chemikalien durch Protokollierung von Art und Menge (wöchentlich).
- 5.9 Die ABA 2 ist so zu betreiben, dass das in die Kanalisation der Stadt Hagen eingeleitete Abwasser den in der Genehmigung der Indirekteinleitung vorgegebenen Überwachungswerten entspricht.
- 5.10 Die Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage sind nach den Herstellerangaben zu warten bzw. zu reinigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 5.11 Bei Einbau und Betrieb der für den Betrieb der ABA 2 erforderlichen Mess- und Überwachungseinrichtungen zur Ermittlung spezifischer Parameter (z. B. pH-Wert-Messsonden, Leckagesonden, Mengenmess-, Füllstandsüberwachungs-, Verschluss- und Absperreinrichtungen) sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten. Diese sind entsprechend den Vorschriften des jeweiligen Herstellers, insbesondere unter Beachtung der von diesen vorgeschriebenen zeitlichen Abständen, zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.12 Bei Über- bzw. Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes (6,5 bis 9,5) im Ablauf zum Kanal der Stadt Hagen oder bei einer Betriebsstörung muss der Ablauf in den Kanal mittels geeignetem Aggregat (z. B.: Schnellschlussventil, Schieber) unterbrochen werden. Unzureichend behandeltes Abwasser muss der ABA zwecks einer erneuten Behandlung zugeführt werden.
- 5.13 Die Steuerung der einzelnen Anlagenteile der ABA hat so zu erfolgen, dass bei einem Ausfall von Aggregaten wie Pumpen etc. durch geeignete Maßnahmen (z. B. automatische Verschlusseinrichtungen) sichergestellt wird, dass keine Abwässer bzw. wassergefährdenden Stoffe diffus entweichen können. Sämtliche Regelungen zur Steuerung, auch in Bezug auf unvorhergesehene Ereignisse, sind in die Betriebsanweisung (s. Nebenbestimmung 5.1) mit aufzunehmen

6 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 6.1 Dieser Bescheid und sämtliche dazugehörigen Unterlagen sind zur Einsicht durch Beauftragte der Gewässeraufsicht in der Betriebsstätte sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren.

- 6.2 Die Abwasseranlagen sind jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu erhalten.
- 6.3 Diese Genehmigung ist bei einem Betreiberwechsel an den Rechtsnachfolger weiterzugeben. Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 6.4 Die Antragstellerin ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in unzulässigem Umfang in die Kanalisation gelangen, unverzüglich, z.B. per E-Mail, der Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 54 Wasserwirtschaft und dem Kanalisations- und Kläranlagenbetreiber anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- 6.5 Die Genehmigungsinhaberin hat der Bezirksregierung Arnsberg alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammenhängen, unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers.

II. Begründung

Die Firma Königswarter & Ebell betreibt am Standort in Hagen eine Anlage zur Herstellung von Nickel- und Kobaltprodukten.

Bei der Anlage der Fa. Königswarter & Ebell handelt es sich um eine Anlage nach Anhang I Spiegelstrich 2 in Verbindung mit Nr. 4.1.15 des Anhangs der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-. Daher ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) für die Entscheidung in wasserrechtlichen Angelegenheiten zuständig.

Mit Schreiben vom 14.10.2021, zuletzt aktualisiert am 30.06.2023 hat die Firma Königswarter & Ebell einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage eingereicht.

Aufgrund einer Produktionserweiterung fällt zusätzliches Produktionsabwasser an, so dass die Kapazität der bestehenden ABA 1 nicht mehr ausreicht. Zusätzlich dient die neue ABA 2 der Reduzierung der Sulfatkonzentration im Abwasser, um nicht nur die Auflagen der Genehmigung der Indirekteinleitung, sondern auch die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Hagen zu erfüllen. Die bestehende ABA 1 wird nach der Errichtung der ABA 2 aufgegeben. Lediglich die Pufferbehälter werden weiterhin genutzt, um die bisher zur ABA 1 geführten Teilströme zu sammeln und zur ABA 2 zu leiten.

Mit den bestehenden Pufferbehältern der ABA 1, den bereits vorhandenen Pufferbecken unterhalb der bestehenden Pufferbehälter, dem bestehenden Notspeicherbecken und den neuen Rohwassertanks der ABA 2 stehen mit insgesamt 980 m³ Speichervolumen ausreichende Rückhaltekapazitäten für eine Betriebsstörung zur Verfügung.

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nicht zu

besorgen ist und auch keine wasserrechtlichen Bedenken bestehen, sofern die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die o.a. Nebenbestimmungen sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des öffentlichen Kanalnetzes, des Betriebs der öffentlichen Kläranlage, des Gewässers, in das die öffentliche Kläranlage einleitet, sowie des Bodens und des Grundwassers unterbleibt.

Die Genehmigung kann unter Aufnahme der Anforderungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides daher erteilt werden.

III. Hinweise

1. Diese Genehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, Bestimmungen nach anderen Vorschriften einzuhalten.
2. Die gem. § 62 Abs. 1 Nr. 4 c) Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) genehmigungsfrei gestellten Abwasseranlagen wurden nicht auf ihre Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere nicht im Hinblick auf ihre Statik geprüft. Zu diesen genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen gehören mit Ausnahme der Gebäude alle baulichen Anlagen der Abwasserbehandlungsanlage.
3. Der Genehmigungsinhaber hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die baurechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die von mir nicht geprüften baulichen Anlagen eingehalten werden. Auf die im § 62 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018 formulierte Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit weise ich hin: „Die Bauherrschaft hat sich für Anlagen gemäß Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe c vor der Benutzung der Anlage von der Unternehmerin oder dem Unternehmer oder von einer oder einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.“
4. Die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung gem. § 93 LWG (Nebenbestimmung 3.1.3) beziehen sich nicht auf baurechtliche Prüfinhalte der nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 c) BauO NRW 2018 genehmigungsfrei gestellten Anlagen gem. Hinweis 8.1. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, gegenüber der Überwachungsbehörde gem. § 93 LWG die wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen nachzuweisen
5. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage wird empfohlen, mit dem Hersteller/Lieferanten einen Wartungsvertrag abzuschließen.
6. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG). Dies gilt auch insbesondere für diesen Bescheid und die Antragsunterlagen.

7. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen. Insbesondere sind zu beachten:
 - a. Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421/SGV. NRW. 232) in der zurzeit geltenden Fassung mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
 - b. Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung;
 - c. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377) in der zurzeit geltenden Fassung.
 - d. Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung.
 - e. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung.
 - f. Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5 - 190.6 in der zurzeit geltenden Fassung.
8. Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt.
9. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG). Dies gilt auch insbesondere für diesen Bescheid und die Antragsunterlagen.
10. Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Anforderungen u. Auflagen sowie des Widerrufs gem. § 58 Abs. 3 und 4 WHG.

VII. Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG:

Tenor:

Hiermit wird der Fa. Königswarter & Ebell gem. § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) widerruflich und befristet bis zum **30.09.2038** die Indirekteinleitung von Abwasser aus der chemischen Industrie vom Betriebsgelände in 58135 Hagen, Im Ennepetal 19-21, in die öffentliche Kanalisation der Stadt Hagen nach Maßgabe der in diesem Bescheid getroffenen Regelungen genehmigt. Die Antragsunterlagen vom 14.10.2021 i. d. F. v. 30.06.2023 sowie die beigefügte Anlage 1 (Überwachungswerte) sind Bestandteil dieses Bescheides.

I. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Entsorgung von behandeltem Abwasser des Anhangs 22 der AbwV, Chemische Industrie.

2. Betriebsbezogene Angaben zur Einleitung

2.1. Lage des Betriebes

58135 Hagen, Im Ennepetal 19-21
Gemarkung: Haspe, Flur: 9, Flurstücke: 29, 49 und weitere

2.2. Abwasseranfallstellen

- Teilströme der bisherigen ABA 1 über Pufferbecken:
 - Spül-, Reinigungs- und Produktionsabwässer aus den Hallen 1 und 2 (Nickelverarbeitung)
 - Abschlammwasser aus der Dampfkesselanlage
 - Abwasser der Abluftwäscher
- Betriebsabwasser aus der Herstellung von basischem Nickelcarbonat (BNC), Halle 7
- Betriebsabwasser aus der Herstellung von Nickel-Mangan-Cobalt-Hydroxycarbonat (NMC), Halle 7
- ggf. betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser

2.3. Abwasserbehandlung

Das gesamte Abwasser des Betriebs wird in der neuen ABA 2 behandelt. Nach einer mehrstufigen Fällung- und Flockungsbehandlung (Schwermetallfällung, Magnesiumfällung, Adsorptionsflockung) wird das Abwasser durch eine keramische Ultrafiltration von Schwebstoffen befreit und anschließend entcarbonatisiert. Dann durchläuft das Abwasser noch eine Ultrahochdruck- und eine Niederdruck-Umkehrosiose und wird nach Möglichkeit wieder in den Produktionsprozess zurückgeführt. Das Konzentrat aus der Ultrahochdruck-Umkehrosiose wird noch in einer Verdampfungskristallisation aufbereitet. Das Kondensat gelangt ebenfalls und den Produktionsprozess zurück. Eingeleitet wird nur überschüssiges behandeltes Abwasser.

Die Abwasserbehandlungsanlage 2 besteht aus:

- Pufferbehälter ABA 1
- 4 Rohabwassertanks
- Schwermetallfällung
- Magnesiumfällung
- Adsorptionsflockung
- Keramische Ultrafiltration
- Schlamm entwässerung
- Entcarbonatisierung
- Ultrahochdruck-Umkehrosmose
- Niederdruck-Umkehrosmose
- Verdampfungskristallisation
- Ansetz- und Dosierstationen

2.4. Lage der Einleitungsstelle

Die Einleitungsstelle in den öffentlichen Mischwasserkanal der Stadt Hagen hat die Koordinaten:

- ETRS89/UTM-Koordinaten:
East Zone 32: 39 10 74
North: 56 90 026

Von dort wird das Abwasser zur Kläranlage Hagen Vorhalle des Ruhrverbands geleitet.

3. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers

3.1. Abwasserverordnungsanhänge

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang 22 (Chemische Industrie).

3.2. Maximale Einleitungswassermenge

Die maximale Einleitungswassermenge aus der Abwasserbehandlungsanlage 2 wird antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

- 53 m³/h
- 1.272 m³/d
- 186.000 m³/a

3.3. Allgemeine Anforderungen

3.3.1. Der Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung und des Anhangs 22 der AbwV ist im betrieblichen Abwasserkataster (gemäß Anlage 2 Nr. 1 AbwV und Anhang 22 AbwV) zu erbringen.

3.3.2. Das Abwasserkataster ist ständig zu aktualisieren und der zuständigen Wasserbehörde bei relevanten Änderungen unaufgefordert zuzusenden.

4. Probenahmestelle

4.1. Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ABA 2 ist eine Probenahmestelle vor der Vermischung mit anderem Abwasser zu betreiben.

- 4.2. Die Probenahmestelle (Messstellenummer 22221543) ist mit dem Schild mit der amtlichen Messstellenummer zu versehen, das Ihnen vom LANUV zur Verfügung gestellt wird.
- 4.3. Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung gem. § 94 LWG jederzeit erfolgen kann. Fa. Königswarter & Ebell hat dazu innerhalb angemessener Frist (< 1/2 Stunde) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.

5. Mengenummessung

- 5.1. Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine geeignete Abwassermengenmessereinrichtung zu betreiben, die einen Momentanmesswert anzeigt sowie eine Aufsummierung der Messwerte/Durchflussmengen durchführt. Die Tagessummen sind täglich ins Betriebstagebuch einzutragen.
- 5.2. Bei Einbau und/oder Betrieb eines Durchflussmesssystems sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten, sowie in den vom Hersteller vorgeschriebenen zeitlichen Abständen zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die damit verbundenen Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.3. Der Abwasseranteil der Dampfkesselanlage ist zu bilanzieren. Die wöchentlich abgeleitete Abwassermenge ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.4. Der Abwasseranteil der Abluftwäscher ist zu bilanzieren. Die wöchentlich abgeleitete Abwassermenge ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6. Selbstüberwachung

- 6.1. Das einzuleitende Abwasser ist auf eigene Kosten von einer geeigneten Stelle auf die aus der Anlage 1 genannten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu untersuchen. Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der von Ihnen beauftragten Stelle sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2. Die Proben zur Selbstüberwachung sind in unregelmäßigen über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. Bei Nachtbetrieb auch zu diesen Zeiten. Mit den Untersuchungen ist sofort zu beginnen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde unaufgefordert und umgehend vorzulegen.
- 6.3. Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass die Konzentrationen einzelner Parameter dauerhaft unterhalb der Bestimmungsgrenze liegen, kann von der Fa. Königswarter & Ebell bei der zuständigen Wasserbehörde ein Antrag auf Verringerung der Überwachungshäufigkeit einzelner Parameter gestellt werden.
- 6.4. Es ist ein Betriebstagebuch gem. Anlage 2 Nr. 2 AbwV zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse und Ergebnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein. Das Betriebstagebuch

kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

7. Betrieb, Wartung

- 7.1. Bei Über- und Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes (gem. Ortssatzung) im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage oder bei einer Betriebsstörung muss ein Alarm (optisch und akustisch) gegeben und automatisch der Ablauf unterbrochen werden. Unzureichend behandeltes Abwasser muss einer erneuten Behandlung zugeführt werden.
- 7.2. Für die Überwachung der Erfüllung der Nebenbestimmungen sowie als Ansprechpartner für die Behörden sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG sowie ein Stellvertreter zu nennen. Jeder Wechsel der Personen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 7.3. Alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammenhängen, hat Fa. Königswarter & Ebell der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers und der Abwassermengen.
- 7.4. Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, ist Fa. Königswarter & Ebell verpflichtet, umgehend den Kanal- und Kläranlagenbetreiber und die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation bzw. in das Gewässer gelangten Schadstoffe sowie bereits ergriffene Gegenmaßnahmen anzugeben. Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichtenbereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel.-Nr. 0201/714488) gewährleistet.
- 7.5. Eine Vermischung des Abwassers zum Zwecke der Verdünnung ist nicht zulässig.
- 7.6. Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der öffentlichen Abwasseranlage (öffentliche Kanalisation und Kläranlage) nachteilig zu beeinflussen.

8. Rechtsnachfolge

Diese Genehmigung geht auf einen Rechtsnachfolger im Eigentum der Benutzungsanlage oder des Grundstücks über.

II. Begründung

Die Fa. Königswarter & Ebell betreibt am o.g. Standort in Hagen eine Anlage zur Herstellung von Nickel- und Kobaltprodukten. Das dabei anfallende Produktionsabwasser der Chemischen Industrie wird nach der Behandlung der öffentlichen Kanalisation der Stadt Hagen und der Kläranlage Hagen-Vorhalle zugeführt.

Bei der Anlage der Fa. Königswarter & Ebell handelt es sich um eine Anlage nach Anhang I Spiegelstrich 2 in Verbindung mit Nr. 4.1.15 des Anhangs der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-. Daher ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 58 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) für die Entscheidung in wasserrechtlichen Angelegenheiten zuständig.

Mit Datum vom 14.10.2021 hat die Firma Königswarter & Ebell einen Antrag gestellt, die anfallenden Abwässer aus der chemischen Industrie in die öffentliche Kanalisation der Stadt Hagen einzuleiten. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 30.06.2023 letztmalig ergänzt.

Nach § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Für das Abwasser aus der chemischen Industrie ist Anhang 22 – Chemische Industrie – einschlägig. Im Anhang 22 sind für das Abwasser aus der Produktion der Firma Königswarter & Ebell Anforderungen festgelegt.

Nach § 58 Abs. 2 WHG darf eine Genehmigung für eine Indirekt-einleitung nur erteilt werden, wenn

1. die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die in § 58 Abs. 2 WHG aufgestellten drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Genehmigung in Betracht kommt.

Die vorliegenden Analyseergebnisse des Abwassers der Firma Königswarter & Ebell zeigen, dass die Anforderungen an das Abwasser gemäß Abwasserverordnung (AbwV) eingehalten werden können. Die in Anlage 1 zu diesem Bescheid festgelegten Überwachungswerte orientieren sich an Anhang 22, Teil D der Abwasserverordnung.

Es wurde kein Überwachungswert für den Parameter AOX festgelegt, da im Produktionsabwasser der Firma Königswarter & Ebell keine relevanten AOX-Konzentrationen zu erwarten sind. Die meisten Teilströme, die in der Abwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation behandelt werden, enthalten kein AOX. Lediglich der Teilstrom aus den drei Abluftwäschen enthält eine AOX-Konzentration von über 0,1 mg/l. Da dieser Teilstrom jedoch nur einen sehr geringen Anteil (rund 4%) des Gesamtabwassers ausmacht, ist er für die Festlegung eines Überwachungswertes für den Parameter AOX nicht relevant. Die Bilanzierung und Aufzeichnung der aus den Abluftwäschern eingeleiteten Abwassermenge wurde in den Bescheid aufgenommen, um die Mengenverhältnisse zu überprüfen. Die Abluftwäscher 1 und 2 im bestehenden Produktionsbereich werden mit dem Abwasser der Umkehrosmoseanlage betrieben, im neuen Abluftwäscher 3 im Produktionsbereich der Erweiterung wird das Abwasser aus der Abflutung der Verdunstungskühlanlage eingesetzt.

Das Abwasser aus der Dampfkesselanlage überschreitet die Mengenschwelle des Anhangs 31 der Abwasserverordnung. Daher sind für diesen Teilstrom Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung mit anderen Teilströmen festzulegen. Mit einer Abwassermenge von 3 m³/d stellt das Abwasser aus der Dampfkesselanlage jedoch nur einen unwesentlichen Teilstrom (rd. 4 % des Gesamtabwassers) dar, so dass auf eine Mischrechnung verzichtet wurde.

Es wurde keine Selbstüberwachung für die Parameter Quecksilber, Cadmium, Chrom gesamt und Zinn festgelegt, da diese im Abwasser der Firma Königswarter & Ebell nicht zu erwarten sind. Im bereits vorhandenen Produktionsabwasser der Bestandsanlagen kommen diese Stoffe nicht vor. Die Analyseergebnisse der vergangenen Jahre bestätigen dies. Das Produktionsabwasser der geplanten Anlagen in Halle 7 wird die oben genannten Stoffe ebenfalls nicht enthalten, da diese in den verwendeten Roh- und Hilfsstoffen nicht enthalten sind.

Für die Parameter Nickel, Kupfer, Zink, Blei und Kobalt wurde eine Selbstüberwachung für das Abwasser vor der Vermischung mit anderen Abwasserströmen festgelegt.

Nickel ist ein zentraler Bestandteil der hergestellten Produkte der Firma Königswarter & Ebell und ist im Rohabwasser in signifikanten Konzentrationen enthalten. Durch die geplante Abwasserbehandlung werden im Abwasser allerdings keine relevanten Konzentrationen mehr enthalten sein, so dass nur eine Selbstüberwachung erforderlich ist.

Die Parameter Kupfer, Zink, Blei und Kobalt sind entsprechend den Angaben der Firma Königswarter & Ebell ebenfalls im Rohabwasser enthalten. Daher wurde für diese Parameter ebenfalls eine Selbstüberwachung festgelegt.

Sofern die Abwasseranalysen der Selbstüberwachung zeigen, dass einzelne Parameter in signifikanten Konzentrationen im Abwasser vorkommen, kann nachträglich ein Überwachungswert für die amtliche Überwachung für diese Parameter festgelegt werden.

Die Anforderungen bezüglich der TOC-Frachtminderung gemäß Teil D, Punkt 4 des Anhangs 22 werden dadurch eingehalten, dass in keinem Abwasserstrom die TOC-Fracht 20 kg/d, 300 kg/a oder 1 kg/t Produktionskapazität überschreitet.

Die Allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung und des Anhangs 22 der AbwV werden erfüllt. Das Produktionsabwasser der Firma Königswarter & Ebell wird nach Möglichkeit weitestgehend im Kreislauf gefahren. Die zulässige Jahresabwassermenge wird nur eingeleitet, falls keine Kreislaufführung möglich ist. Das Abwasser, das bei der Umkehrosmose anfällt, wird zur Reinigung der Abluftströme in den drei Abluftwäschern verwendet. Eine Vorbehandlung besonders problematischer Teilströme ist nicht erforderlich.

Nickelhydroxidcarbonat wird aus dem bei der Produktion anfallenden Waschwasser zurückgewonnen. Spülwasser aus der Reinigung von Behältern werden für den Produktansatz wiederverwendet. Auch sonst werden bei der Produktion anfallende Abwässer nach Möglichkeit wiederverwertet.

Für die Rückhaltung unzureichend behandelten Abwassers oder für außergewöhnliche Betriebszustände stehen ausreichend Rückhaltekapazitäten zur Verfügung. Neben den Rohwassertanks der ABA 2 (600 m³), dem Pufferbecken der ABA 1 (50 m³) und den Pufferbehältern der ABA 1 (80 m³) gibt es noch das Löschwasserrückhaltebecken mit 250 m³ Volumen. Somit stehen 980 m³ maximale Rückhaltekapazität zur Verfügung.

Ein betriebliches Abwasserkataster mit allen notwendigen Angaben ist mit den Antragsunterlagen vorgelegt worden. Es muss bei Bedarf aktualisiert werden.

Zur Rückkühlung des benötigten Kühlwassers wird eine Verdunstungskühlanlage betrieben. Das Abwasser aus der Abflutung der Kühlkreisläufe wird für die Abluftwäsche wiederverwendet.

Die nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 WHG erforderliche Leistungsfähigkeit von Abwasseranlagen oder sonstigen Einrichtungen für die Aufnahme und Verarbeitung von Schadstoffen ist nach Aktenlage gegeben, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Es steht nicht zu befürchten, dass aufgrund dieser Einleitung die Abwasserqualität im Ablauf der kommunalen Kläranlage nicht mehr den Anforderungen an die Direkteinleitung entspricht. Das Abwasser wird auf geeignete Weise vorbehandelt und vor Einleitung auf den pH-Wert geprüft.

Die Gewässerverträglichkeit der Einleitung in die Ruhr über die Kläranlage Hagen wurde geprüft. Die Direkteinleitung erfolgt über die Kläranlage Hagen in die Ruhr. Der Wasserkörper 276_82139 – Ruhr – Wasserwerk Volmarstein bis Eisenbahnbrücke Wandhofen – ist als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft. Durch umfangreiche Eingriffe in das Gewässer in der Vergangenheit, die nicht oder nur teilweise zurückgenommen werden können, kann für diesen Wasserkörper das grundsätzliche Bewirtschaftungsziel, der gute ökologische Zustand, nicht erreicht werden. Für erheblich veränderte Wasserkörper ist das gute ökologische Potenzial zu erreichen, für das abgeschwächte Anforderungen gelten.

Das Bewirtschaftungsziel ist für den betreffenden Ruhrabschnitt auch im Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 nicht zu erreichen. Signifikante Komponenten für den schlechten ökologischen Zustand bzw. das schlechte ökologische Potential sind Zielverfehlungen beim Makrozoobenthos, bei den Makrophyten und bei den Fischen. Für die Erreichung des guten ökologischen Potentials wurde die Frist bis 2039 verlängert. Als Gründe hierfür werden Forschungs- und Entwicklungsbedarf bei der technischen Durchführbarkeit sowie unverhältnismäßig hoher Aufwand durch begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen angegeben. Die Gewässerstruktur ist durch Schifffahrt, Wehr- und Stauanlagen und Hochwasserschutzanlagen stark gestört. Zudem ist das Gewässer durch Abwassereinleitungen aus Misch- und Niederschlagsentwässerung stark belastet.

Auch der chemische Zustand des Gewässerabschnitts der Ruhr ist nicht gut. Ausschlaggebend sind hier die Metalle Kupfer und Zink, Medikamentenrückstände, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und perfluorierte Tenside. Für die Erreichung des guten chemischen Zustands wurde aufgrund der Überforderung staatlicher Kostenträger ebenfalls eine Fristverlängerung bis 2039 gewährt.

Es steht nicht zu befürchten, dass durch die Einleitung der Firma Königswarter & Ebell über die Kläranlage Hagen die Zielerreichung des Gewässerabschnitts der Ruhr verfehlt wird. Die Konzentrationen der Metalle Kupfer und Zink lagen im Produktionsabwasser der Firma in den vergangenen drei Jahren unterhalb der Bestimmungsgrenze. Durch die Produktionserweiterung können Kupfer und Zink im Produktionsabwasser enthalten sein, jedoch werden die Konzentration auch weiterhin vermutlich unterhalb von 0,1 mg/l liegen. Der Parameter Nickel, der im Abwasser der Firma Königswarter & Ebell in relevanten Konzentrationen enthalten sein kann, wurde im 4. Monitoringzyklus mit gut bewertet. Eine Verschlechterung ist durch die eingeleiteten Konzentrationen, die auch in Zukunft laut Angabe der Firma unterhalb der Bestimmungsgrenze liegen werden, nicht zu befürchten.

Hinsichtlich der Salze Chlorid und Sulfat, die in die Bewertung des Salzgehaltes der Allgemeinen chemisch-physikalischen Komponenten mit einfließen, ist die Bewertung der Ruhr im Bereich der Einleitung derzeit gut für den Parameter Sulfat bzw. sehr gut für den Parameter Chlorid. Die Schwellenwerte, bis zu denen die Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potentials möglich ist, liegen für Chlorid bei 200 mg/l und für Sulfat bei 220 mg/l

Durch die Einleitung der Firma Königswarter und Ebell ist keine Verschlechterung der Gewässerbewertung für die Parameter Chlorid und Sulfat zu befürchten. Die eingeleiteten Frachten sind unerheblich im Verhältnis zur Gesamtbelastung, die darüber hinaus sehr gering ist. Chlorid wird weiterhin auch im Rohabwasser nur in verhältnismäßig geringen Konzentrationen enthalten sein, während unverändert hohe Sulfat-Konzentrationen im Rohabwasser erwartet werden. Durch die geplante Abwasserbehandlung werden die Salzkonzentrationen im Abwasser derart gesenkt, dass eine Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand eintreten wird.

Der Kanalnetzbetreiber sowie der Kläranlagenbetreiber wurden im Verfahren beteiligt. Die Wirtschaftsbetriebe Hagen als Kanalnetzbetreiber und der Ruhrverband als Kläranlagenbetreiber haben keine Bedenken gegen die beantragte Indirekteinleitung.

Die o. a. Nebenbestimmungen sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des öffentlichen Kanalnetzes, des Betriebs der öffentlichen Kläranlage, des Gewässers, in das die öffentliche Kläranlage einleitet, sowie des Bodens und des Grundwassers unterbleibt. Die dabei erforderliche Abwägung hat dazu geführt, dass die Genehmigung unter Aufnahme der Anforderungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides erteilt werden kann.

Wegen der fortschreitenden abwassertechnischen Entwicklung und um zukünftigen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Bereich des Gewässerschutzes und der Ökotoxikologie gerecht zu werden, habe ich die Genehmigung bis zum vorgenannten Datum befristet.

III. Hinweise

1. Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.
3. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG). Dies gilt auch insbesondere für diesen Bescheid und die Antragsunterlagen.
4. Sofern eine Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation über den genehmigten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
5. Nach § 49 Abs. 2 LWG ist Fa. Königswarter & Ebell kraft Gesetzes abwasserbeseitigungspflichtig. Die Stadt Hagen ist von ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt.
6. Die Einleitungsgrenzwerte der Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Hagen (Entwässerungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
7. Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 dies unverzüglich mitzuteilen.
8. Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Anforderungen u. Auflagen sowie des Widerrufs gem. § 58 Abs. 3 und 4 WHG.
9. Werden im Rahmen der Selbstüberwachung signifikante Konzentrationen für einzelne Parameter im Abwasser festgestellt, kann die zuständige Behörde Überwachungswerte für diese Parameter festlegen.

VIII. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner A

1.	Anschreiben vom 28.10.2021, Eingang am 28.10.2021	3 Blatt
2.	Gegenüberstellung der Umweltauswirkungen	4 Blatt
3.	Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	15 Blatt
4.	Deckblatt	1 Blatt
5.	Inhaltsverzeichnis	6 Blatt
6.	Vorstellung des Unternehmens Pure Battery Technologies und Zielsetzung	4 Blatt
7.	Antrag, Formular 1 Blatt 1 - 4	12 Blatt
8.	Stellungnahme Betriebsrat, Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit	3 Blatt
9.	Separate Kostenaufstellung u. Kostenübernahmeerklärung	3 Blatt
10.	Genehmigungsrechtliche Darstellung und Antragsinhalte	24 Blatt
11.	Herstellereklärung Natriumsulfatanlage	1 Blatt
12.	Übernahmevereinbarung/ Absichtserklärung für Natriumsulfat	3 Blatt
13.	Angaben zum Anlagenstandort, Amtliche Basiskarte u. Flurkarte sowie Flächennutzungsplan	7 Blatt
14.	Betriebslageplan u. Lageplan eines öffentlich- bestellten Vermessungsingenieurs	4 Blatt
15.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	1 Blatt
16.	Allgemeine Anlagen- und Verfahrensbeschreibung der bestehenden Anlage	23 Blatt
17.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung zu den Antragsgegenständen	25 Blatt
18.	Vielstoff- und Mehrzweckbetrieb/ Stoffrahmen	25 Blatt
19.	Formular 2 - Blatt 1 u. Formular 3 – Blatt 1/ Blatt 2	13 Blatt
20.	Stoffliste	3 Blatt
21.	Hallenpläne Bestand	22 Blatt
22.	Hallenpläne betroffen durch Antragsgegenstände	35 Blatt
23.	Liste der wesentlich neu hinzukommenden Apparate inkl. der wesentlichen Leistungsgröße	8 Blatt
24.	Zeichnungen: Blockfließbilder u. Verfahrensfleißbilder	34 Blatt

Ordner B

25.	Allgemeine Erklärungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen	8 Blatt
26.	Formular 4 – Blatt 1, Formular 5 – Blatt 1, Formular 6 – Blatt 1	13 Blatt
27.	Emissionsquellenplan	1 Blatt

28.	Schematische Darstellung der Abluffführung	1 Blatt
29.	Schornsteinhöhenberechnung vom 23.01.2024 erstellt durch TÜV Rheinland Energy GmbH	82 Blatt
30.	Geruchsimmissionsprognose vom 29.01.2024 erstellt durch TÜV Rheinland Energy GmbH	58 Blatt
31.	Geräuschgutachten Bestand vom 21.05.2021 erstellt durch TÜV Rheinland Energy GmbH	60 Blatt
32.	Geräuschimmissionsprognose zum erweiterten Betrieb vom 27.6.2023 erstellt durch TÜV Rheinland Energy GmbH	71 Blatt

Ordner C

33.	Wasserversorgung und Entwässerung	3 Blatt
34.	Antrag auf Indirekteinleitung von behandeltem Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 58 WHG	228 Blatt
35.	Formular 4 – Blatt 2 u. Formular 6 – Blatt 2	19 Blatt
36.	Antrag auf Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage	84 Blatt
37.	Antrag nach §§ 36, 78 WHG und § 22 LWG u. Prüfbericht	20 Blatt
38.	Baustelleneinrichtungsplan Errichtung Teilabschnitt Klärwerk	1 Blatt
39.	Formular 4 – Blatt 2, Formular 6 – Blatt 2 u. Formular 7 Blatt 2 u. 3	12 Blatt
40.	Beschreibung der Herkunft und des Verbleibes von Abfällen	3 Blatt
41.	Formular 4 – Blatt 3 u. 4	16 Blatt
42.	Beschreibung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	34 Blatt
43.	Liste der AwSV- Komponenten	6 Blatt
44.	Formular 8	16 Blatt
45.	Stoffliste DIN 12285-1	2 Blatt
46.	Sachverständigengutachten	26 Blatt

Ordner D

47.	Naturschutz und Landschaftspflege	18 Blatt
48.	Immissionsprognose für Luftschadstoffe nach Anhang 8 und 9 TA Luft	31 Blatt
49.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)	37 Blatt
50.	Erweiterung des Ausgangszustandsberichtes - Untersuchungskonzept	50 Blatt
51.	Auswertung der Bodenbelastungssituation vom 06.07.2020	52 Blatt
52.	Ergebnis der Bodenuntersuchung von Juni 2021	52 Blatt
53.	Arbeitsschutz, Betriebs- und Anlagensicherheit	10 Blatt
54.	Darstellung zur Einhaltung der TRGS 510	26 Blatt
55.	Darstellung zur Einhaltung der TRGS 746	31 Blatt
56.	Darstellung zur Einhaltung der TRGS 509	32 Blatt

- | | | |
|-----|---|----------|
| 57. | Störfallmengendarstellung | 13 Blatt |
| 58. | Stellungnahme zur Auswirkung einer geplanten Änderung auf den bestehenden angemessenen Sicherheitsabstand | 91 Blatt |

Ordner E

- | | | |
|-----|---|----------|
| 59. | Sicherheitsbericht Teil A | 56 Blatt |
| 60. | A01: Anlagen- und Verfahrensbeschreibung | 34 Blatt |
| 61. | A07: Organigramm | 3 Blatt |
| 62. | A09: SMS im IMS | 8 Blatt |
| 63. | A10: Stand der Sicherheitstechnik | 2 Blatt |
| 64. | A11: Gefährdungseinschätzung wässriger Lösung | 4 Blatt |
| 65. | A12: Liste der sicherheitsrelevanten Anlagenteile | 17 Blatt |
| 66. | A14: Maßnahmen bei Betriebsstörungen | 1 Blatt |
| 67. | A18: Grundfließbilder | 3 Blatt |
| 68. | A19: Stellungnahme zu einem Denkbaren Szenario | 6 Blatt |
| 69. | Gutachten gemäß § 29a BImSchG | 30 Blatt |

Ordner F

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 70. | Bauantrag Erweiterung | 8 Blatt |
| 71. | Baubeschreibung | 19 Blatt |
| 72. | Brandschutzkonzept | 132 Blatt |
| 73. | Baugrunduntersuchung | 92 Blatt |
| 74. | Flurkarte | 1 Blatt |
| 75. | Berechnung der Abstandsfläche inkl. Planunterlage | 1 Blatt |
| 76. | Ermittlung der Nutzfläche Halle 5/ Umbauter Raum/ Herstellkosten/ Stellplätze u. Sozialräume | 13 Blatt |
| 77. | Bauantragszeichnungen | 11 Blatt |

Ordner G

- | | | |
|-----|---|----------|
| 78. | Bauantragszeichnungen | 15 Blatt |
| 79. | Herstellerinformationen | 1 Blatt |
| 80. | Sonstige Informationen/ Unterlagen/ Nachweise | 8 Blatt |

Ordner H

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 81. | Betriebsgeheimnis | 8 Blatt |
| | - Stoffliste | |
| | - Verfahrensfließbild u. Stoffliste DIN EN 12285-1 | |
| 82. | Sicherheitsbericht Teil B u. Sicherheitsdatenblätter (CD) | 104 Blatt |

IX. Begründung

Antragshintergrund

Die Antragstellerin betreibt in 58135 Hagen, Im Ennepetal 19-21 eine Anlage zur Herstellung von Nickel-und/oder Cobaltsalzen mit einer Produktionsleistung von 2.500 t/Jahr im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen/ Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 14.10.2021, Eingang am 28.10.2021 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 4.1.15 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ..., zur Herstellung von Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat oder Silbernitrat mit einer Kapazität von max. 2.500 t/a.

Als Nebeneinrichtung zu dieser Hauptanlage werden am o.g. Standort Chemikalienlager zur Rohstoff- und Fertigproduktlagerung betrieben, die zu den Ziffern 9.3.2.30 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer maximalen Kapazität von 199 t bzw. 9.3.1.29 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer maximalen Kapazität von 80 t zuzuordnen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen (s.u.) wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 09.10.2023 gestattet.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVP und Nr. 4.2, Nr. 9.3.2, Nr. 9.3.3, Nr. 13.1.3 sowie Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVP in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVP vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVP, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVP). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVP).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVP.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVP am 21.11.2023 im UVP Portal öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen sowie der Ergebnisse der Erörterung. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Hagen als
- Planungsbehörde

vom 21.09.2023

Bescheid G 57/21

- untere Bauaufsichtsbehörde vom 19.09.2023,
- Brandschutzdienststelle vom 04.09.2023,
- Gesundheitsamt vom 29.08.2023,
- Untere Bodenschutzbehörde vom 29.08.2023,
- Untere Wasserbehörde vom 21.09.2023,
- Untere Naturschutzstelle vom 29.08.2023,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 – Höhere Naturschutzbehörde vom 27.09.2023,
 - Dezernat 52 - Abfallstromkontrolle vom 31.08.2023,
 - Dezernat 52 – AwSV - Wassergefährdende Stoffe vom 26.09.2023,
 - Dezernat 52 - AZB vom 15.09.2023,
 - Dezernat 53 – Störfallrecht vom 22.09.2023,
 - Dezernat 53 – Mess- und Prüfdienst vom 12.09.2023,
 - Dezernat 54 - Industrieabwasser vom 14.09.2023,
 - Dezernat 54 - Hochwasserschutz vom 27.09.2023,
 - Dezernat 54 – Grundwasserentnahme vom 13.09.2023
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 14.09.2023,

 - LANUV vom 03.11.2023,
 - Ruhrverband vom 22.09.2023,
 - Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH) vom 28.09.2023,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Die öffentliche Bekanntmachung des Antrages erfolgte am 20.08.2022 im Amtsblatt Nr. 33/22 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den im Einwirkungsbereich verbreiteter Tageszeitung Westfalenpost vom 20.08.2022 der Stadt Hagen.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 29.08.2022 bis einschließlich 28.09.2022 bei der Stadt Hagen, Umweltamt, Amtshaus Boele und bei der Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Dortmund - aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 29.08.2022 bis zum 28.10.2022 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 14.12.2022 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit entfallen.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)
- sowie die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionschutzgesetzes (12. BImSchV) vom 15.03.2017

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 4.2.d genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und Behandlungssysteme in der Chemiebranche (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C (2022) 8788)

Lärm

Die beigefügte schalltechnische Prognose durch die TÜV Rheinland Energy GmbH wurde durch den Mess- und Prüfdienst der Bezirksregierung Arnsberg auf Plausibilität geprüft. Zudem erfolgte eine Prüfung der Einhaltung der Schutzpflicht gem. TA Lärm. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 4 der o.g. Geräuschimmissionsprognose beschriebenen Geräuschemissionen und schalltechnischen Anforderungen unterschreiten die Beurteilungspegel durch die Betriebsgeräusche der bestehenden und zukünftigen Anlagen die zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB (A) tagsüber und 6 dB(A) nachts. Der Immissionsbeitrag ist damit nach Nrn. 2.2 i.V.m. 3.2.1 TA Lärm als nicht relevant anzusehen.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt bzw. Emissionsgrenzwerte entsprechend der 44. BImSchV übernommen. Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Für die Emissionen (s. Inhaltsbestimmung Nr. 2.1) wurden abweichend von den generellen Emissionsbeschränkungen nach TA Luft strengerer Werte festgelegt, da dies beantragt wurde.

Schornsteinhöhenberechnung

Die Schornsteinhöhenberechnung für Luftschadstoffe für die geplanten Änderungen der Fa. Königswarter und Ebell Chemische Fabriken GmbH wurde durch den TÜV Rheinland Energy GmbH Nr. EuL/21252790/A6 vom 23.01.2024 erstellt.

Die Schornsteinhöhenbestimmung nach Nr. 5.5 TA Luft dient der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Freisetzung von luftgetragenen Schadstoffen in Abgasen. Dabei sind nach Nr. 5.5.1 TA Luft Abgase so abzuleiten, dass einerseits ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und andererseits eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden.

Vorgaben zum ungestörten Abtransport sind in Nr. 5.5.2.1 enthalten. Nach Absatz 1 soll die Lage und Höhe der Schornsteinmündung den Anforderungen der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 genügen.

Für den Nachweis der ausreichenden Verdünnung nach Nr. 5.5.2.2 wird als Hilfsmittel das Programm BestAL1.0.1, bestehend aus den Programmen Besmin (Einzelkamin) und Besmax (Kamingruppen) verwendet.

Nach TA Luft ist bei mehreren Schornsteinen der Anlage die Einhaltung der S-Werte gemäß Nr. 5.5.2.2 TA Luft durch Überlagerung der Konzentrationsfahnen zu prüfen. Hierfür kann die Software Besmax verwendet werden. Die Prüfung nach Nr. 5.5.2.2 TA Luft erfolgt ohne Berücksichtigung einer eventuellen Korrektur für Bebauung und Bewuchs sowie unebenes Gelände nach Nr. 5.5.2.3. Dementsprechend ist auch bei der Überlagerung der Konzentrationsfahnen als Schornsteinhöhe die Höhe ohne Korrektur nach Nr. 5.5.2.3 anzusetzen. Bei bestehenden Schornsteinen wird dafür der Korrekturwert für diesen Schornstein von der Bauhöhe abgezogen. In Fällen, in denen die Bestandsschornsteinhöhe niedriger als das umliegende Immissionsniveau bzw.

der Korrekturfaktor für Bebauung und Bewuchs ist, wird zur Bestimmung der Schornsteinhöhen für Besmax die Vorgehensweise nach dem Merkblatt Schornsteinhöhenberechnung zur TA Luft 2021 angewandt.

Ist die resultierende Schornsteinhöhe kleiner als 6 m, wird die Schornsteinhöhe von 6 m für die Besmax-Berechnung angenommen. Damit ergeben sich für die Schornsteine EQ 100 und EQ 700 eine Mindesthöhe von 6 m für die Berechnung mit Besmax.

Für Berechnungen mit Besmax ist die Abgasfahnenüberhöhung bei Quellen, die innerhalb der Rezirkulationszone von Gebäuden liegen, zu vernachlässigen.

Aufgrund der Bestandsschornsteine (EQ 100 und EQ 700) kann der S-Wert nicht für alle Stoffe eingehalten werden. In diesen Fällen wird nach Abstimmung mit dem LANUV ein Vergleich zwischen dem Ist- und dem Plan-Zustand vorgenommen. Die Gegenüberstellung zeigt, dass sich der S-Wert im Plan-Zustand gegenüber dem Ist-Zustand verbessert. Nur für die Stoffe CO und SO₂ bleibt der S-Wert konstant.

Für die Luftschadstoffe CO, SO₂, 5.2.2 Kl. II (Ni) ist der S- Wert sowohl im Ist- als auch im Plan- Zustand eingehalten.

Für die Luftschadstoffe 5.2.2 Kl. III und 5.2.2 Kl. II (Co) wird der S- Wert im Ist-Zustand bisher nicht eingehalten. Durch die Planung wird der S-Wert mit den angesetzten Schornsteinhöhen aus Besmin jedoch eingehalten. Im Plan-Zustand zeigt sich damit eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand.

Für die Luftschadstoffe NO₂, Gesamtstaub, HCL, H₂S, 5.2.7.1.1 Kl. I (Co), 5.2.7.1.1 Kl. II (Ni) wird der S- Wert weder im Ist- noch im Plan-Zustand eingehalten. Allerdings zeigt sich im Plan-Zustand mit den angesetzten Schornsteinhöhen aus Besmin eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand. Weitere höhere Schornsteinhöhen für die geplanten Quellen wurden geprüft, ob sich dadurch eine Einhaltung des S-Wertes erreichen lässt. Es zeigt sich, dass auch eine weitere Erhöhung der geplanten Schornsteine nicht zur Einhaltung des S-Wertes führt

Durch das Vorhaben ergibt sich im Plan-Zustand gegenüber dem Ist-Zustand mit den angesetzten Schornsteinhöhen aus Besmin in fast allen Fällen eine zum Teil deutliche Verbesserung der Situation. In einigen Fällen kann zudem im Plan-Zustand der S-Wert eingehalten werden. In Fällen, in denen der S-Wert durch die Planung nicht eingehalten werden kann, wurden Schornsteinhöhen bis 100 m für die geplanten Quellen geprüft, ob sich damit eine Einhaltung erreichen lässt. Es konnte gezeigt werden, dass dies nicht der Fall ist. Durch Erhöhung der Schornsteine lässt sich keine weitere Verbesserung der Situation erreichen. Die angesetzten Schornsteinhöhen aus Besmin (zuzüglich des Korrekturfaktors für Bebauung und Bewuchs) werden daher als angemessen angesehen.

Zusammenfassend ergibt sich durch die Planung eine Verbesserung der Emissionssituation, demnach ist die Zusatzbelastung negativ (irrelevante Zusatzbelastung).

Obwohl neue Schornsteine hinzukommen, verbessert sich die Emissionssituation aufgrund des besseren Auftriebs und Abtransports der Abluft durch die neuen Schornsteine und die Änderung am Bestandsschornstein EQ 500. Die Emissionswerte zur Vorsorge werden eingehalten. Die Emissionssituation im Hinblick auf die bodennahe Konzentration (S-Werte) verbessert sich insgesamt deutlich.

Von der Einhaltung der Schutzpflicht im Hinblick auf die Immissionen kann ausgegangen werden. Die Bagatellmassenströme der entsprechenden Stoffe werden alle unterschritten, demnach ist eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren nicht erforderlich (Kap. 4 TA Luft).

Gerüche

Die Geruchsimmissionsprognose für die geplante Änderung der o.g. Fa. wurde ebenfalls durch den TÜV Rheinland Energy GmbH Nr. EuL/21257645/A vom 14.07.2023 zuletzt ergänzt am 19.01.2024 erstellt.

Als geruchsrelevante Quellen werden die beiden Abgaswäscher Kustan 1 (EQ 100) und Kustan 2 (EQ 500) berücksichtigt. Durch Anpassung der Quelle EQ 500 verbessert sich die Geruchssituation um 9 % am stärksten belasteten Immissionsort. Bei dem Abgas des neuen Abgaswäschers (EQ 900) ist laut o.g. Gutachten zu erwarten, dass aufgrund der eingesetzten Stoffe und deren Menge keine Geruchsemissionen ausgehen werden. Dies kann jedoch nicht endgültig ausgeschlossen werden. Daher ist nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine olfaktorische Untersuchung des neuen Abgaswäschers (EQ 900) nach DIN EN 13725:2022-06 durchzuführen. Entsprechende Nebenbestimmungen und ein Auflagenvorbehalt gem. §12 Abs. 2a BImSchG für eine ggf. erforderliche weitere Minderung von Geruchsemissionen an der Quelle EQ 900 wurden formuliert. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 13.02.2024 dem Auflagenvorbehalt zugestimmt.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hagen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als Gewerbefläche ausgewiesen. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Gewerbe- Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Eine baurechtliche Entscheidung gem. § 13 BImSchG ist inbegriffen.

Für die öffentlich-rechtliche Sicherung der Erschließung für eine zusätzliche Feuerwehrezufahrt wurde eine Zuwegungsbaulast über die Flurstücke 225, 232 und 234 ins Baulastenverzeichnis der Stadt Hagen eingetragen (Az. 2/63/T/0877/22).

Die Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche „Hördenstraße“ über die Flurstücke 451 und 195 erfolgte durch eine privatrechtliche grundbuchliche Sicherung.

Zusätzlich wurde noch eine Vereinigungsbaulast ins Baulastenverzeichnis der Stadt Hagen eingetragen (Az. 2/63/T/0878/22).

Für das Bauvorhaben ist eine geprüfte Statik erforderlich.

Ausnahmsweise müssen für die o. g. Baumaßnahmen erst vor Baubeginn die Bescheinigungen eines staatlichen anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit und der Nachweis zur Durchführung der stichprobenartigen Kontrollen vorliegen.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die Gesamtanlage unterliegt der 12. BImSchV. Es handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten.

Es ist aufgrund der gehandelten Stoffe und deren Mengen sowie durch die Änderung alter und Errichtung neuer sicherheitsrelevanter Anlagenteile als störfallrelevant einzustufen.

Durch die Änderung werden Schutzobjekte nicht erstmalig und nicht erneut betroffen. Durch die Anwendung des Standes der Sicherheitstechnik bei den störfallrelevanten Anlagenteilen des Betriebsbereichs ist davon auszugehen, dass die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen als gesichert erscheinen.

Das geplante Vorhaben wird in der Sicherheitsbetrachtung /Sicherheitsbericht aufgenommen und berücksichtigt.

Aus störfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die in diesem Bescheid aufgeführten Bedingungen und Nebenbestimmungen eingehalten werden.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Aus dem Rechtsbereich zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Löschwasser-rückhaltung bestehen gegen die beantragte Änderung grundsätzlich keine Bedenken. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Zudem war eine umfangreiche wasserrechtliche Prüfung hinsichtlich der an die Abwasserbehandlung und Einleitung der Abwässer in die städtische Kanalisation zu stellenden Anforderungen erforderlich. Der Kanalnetzbetreiber sowie der Kläranlagenbetreiber wurden im Verfahren beteiligt. Die Wirtschaftsbetriebe Hagen als Kanalnetzbetreiber und der Ruhrverband als Kläranlagenbetreiber haben keine Bedenken gegen die beantragte Indirekteinleitung.

Für die fachtechnische Prüfung der Einleitung wurde Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV Chemische Industrie) in Verbindung mit der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) – herangezogen und insbesondere entsprechende Einleitwerte festgelegt und Regelungen zur Überwachung/Selbstüberwachung getroffen und festgesetzt.

Wegen der fortschreitenden abwassertechnischen Entwicklung und um zukünftigen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Bereich des Gewässerschutzes und der Ökotoxikologie gerecht zu werden, wird die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers in den Abwasserkanal auf 15 Jahre befristet.

Seitens des Wirtschaftsbetriebes Hagen (WBH) und dem Ruhrverband bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB). Gleiches gilt für Abwasserbehandlungsanlagen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)).

Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheides (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann zugelassen werden, dass der AZB bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u.a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben enthalten zu Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c). Die Zeiträume für die Überwachung sind in den Fällen von Nr. 3 c) so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Das gesamte Firmengelände ist im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Hagen als Altlast unter der Nummer 69.29.61-0303 registriert.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags wird die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über die bereits bestehenden AwSV-Anforderungen, das Grundwassermonitoring und die Einholung eines Sachstandsberichtes zu den versiegelten Flächen und des Entwässerungssystems über Nebenbestimmungen als ausreichend angesehen.

Bei der Anlage der Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH liegen die Voraussetzungen für die Fortschreibung des AZB vom 08.11.2016 vor. Die o.g. Anlage ist im Anhang der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Das vorgelegte Untersuchungskonzept enthält eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe / Gemische“ und dokumentiert für diese den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks. Die Fortschreibung des AZB ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen und als Inhalt des Genehmigungsbescheides zu den Antragsunterlagen zu nehmen.

Ein Untersuchungskonzept (Stand:28.06.2023) für die notwendige Fortschreibung des AZB wurde vorgelegt und geprüft.

Der AZB vom 08.11.2016 beinhaltet bereits umfangreiche boden-chemische und grundwasserchemische Untersuchungen. Zum AZB von 2016 wurde mit den Antragsunterlagen ein Untersuchungskonzept (Stand 28.06.2023) zur Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes vorgelegt. Der aktualisierte AZB wird bis zur Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung Nr. 10.1 vorgelegt.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Natur- und Artenschutz

Das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit von FFH-Gebieten im Rahmen der Immissionsprognose ergibt, dass die Berechnung mit den richtigen Werte erfolgte.

Die Gutachter der Immissionsprognose gehen davon aus, dass die Grenzwerte unterschritten werden, beziehungsweise eine Gefährdung des südlich gelegene FFH-Gebiet sowie der dort vorkommenden empfindlichen Pflanzen sowie Ökosystemen ausgeschlossen werden kann.

Der Artenschutz wurde in einer Artenschutzprüfung berücksichtigt. Diese findet sich in den Antragsunterlagen im Kapitel 11 im Anhang. Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst. Das Vorhaben ist gemäß § 44 BNatSchG zulässig.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Das Vorhaben ist genehmigungsfähig und kann unter Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen wie geplant umgesetzt werden.

Abfall

Die Fa. Königswarter und Ebell beantragt u.a. die Erweiterung der Bestandsanlage um zusätzliche Prozessschritte zur kontinuierlichen Herstellung von Vorläufermaterialien für Lithium-Ionen-Batterieherstellung aus oxidischen Metallverbindungen (Mixed Hydroxide Precipitates) und Schwarzmasse („Black Mass“) mittels Selective Acid Leaching (SAL) und Combined Leach (CL).

Bei der Schwarzmasse handelt es sich um Kathodenmaterialien aus dem Recycling und der Aufbereitung von Lithium- Ionen-Batterien die im Wesentlichen in Fahrzeugbatterien für Elektrofahrzeuge verwendet werden. Die als Input verwendeten Lithium-Ionen- Batterien sind Abfall im Sinne des KrWG.

Das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig hat in seinem Schreiben vom 22.11.2019 unter dem Aktenzeichen BS 901031509-40 Wb aufgeführt, unter welchen Voraussetzungen das Ende der Abfalleigenschaft der Schwarzmasse der Firma Duesenfeld GmbH festgestellt wird (s. Antragsunterlagen Kap.15).

Zusammenfassend kommt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu dem Ergebnis, dass im Duesenfeld- Verfahren recycelte Schwarzmasse ein Verwertungsverfahren im Sinne des § 5 KrWG abschließend durchlaufen hat und die Prüfkriterien Nrn. 1 bis 4 des § 5 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Die von der Firma Duesenfeld vertriebene Schwarzmasse hat demnach ihre Abfalleigenschaft verloren und kann in der Batterieproduktion als Nicht- Abfall eingesetzt werden.

Gemäß Kapitel 5 der Antragsunterlagen plant die Antragstellerin nicht nur den Einsatz der Schwarzmasse der Firma Duesenfeld GmbH, sondern auch anderer möglicher Herkunftsquellen.

Durch den Einsatz von Schwarzmasse, bei der das Ende der Abfalleigenschaft nicht nachgewiesen wurde, ist zu überprüfen, ob die Voraussetzung für eine Anlage gemäß Nr. 8 (4.BImSchV, Anhang 1) erfüllt ist. Um aber sicherzustellen, dass die Anlage weiterhin eine Anlage nach Nr. 4.1.15 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bleibt, wurde die Nebenbestimmung Nr. 15.1 formuliert. Demnach darf nur solche Schwarzmasse eingesetzt werden, bei der das Ende der Abfalleigenschaft festgestellt wurde.

Des Weiteren werden nicht vermeidbare Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Gesundheitsschutz

Seitens des Gesundheitsamtes Hagen bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

X. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.3 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 60.000.000 € (Kap. 1) angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.3 sind bei Errichtungskosten (E), die über 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$$

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (60.000.000 - 50.000.000 \text{ €})$$

und somit 176.250,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre. Für die Baugenehmigung wurde eine Gebühr von 43.139,50 € erhoben.

Die höchste Gebühr ergibt sich demnach mit 176.250,00 € aus der Tarifstelle 4.6.1.1.3

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im oberen Bereich. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte eine überdurchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem oberen Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5240 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 181.490,00 €.

Ermäßigungen

Nach Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.10.2023, Az.: 900-0094228-0001/IBG-0004 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 4.6.1.3 eine Gebühr in Höhe von 41.125,00 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 181.490,00 € wird deshalb um 4.112,5 € reduziert. Danach ergibt sich eine reduzierte Gebühr von: 177.377,5 €.

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 124.164,25 €.

2. Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.

$$14,5 \text{ Std.} \times 70,00 \text{ €/h} = \underline{1.015,00 \text{ €}}$$

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

125.179,25 €

Auflagen sind keine entstanden.

Die Verwaltungskosten werden somit auf

125.179,00 €

(in Worten: einhundertfünfundzwanzigtausendeinhundertneunundsiebzig Euro)

festgesetzt.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 5 Abs. 2 UVPG und § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.15.1.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbeachtigungen erhoben werden.

XI. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BlmSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

LWG NRW

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

XII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnberg erheben.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, den 15.02.2024

Im Auftrag

L.S.

gez.
(Schlicht)

Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21, 58135 Hagen

Anlage 1 zur Genehmigung vom 15.02.2024

Messstelle 22221543

lfd. Nr.:	Parameter	Amtliche Überwachung nach § 120 LWG			Selbstüberwachung § 61 WHG/ § 60a LWG (Anzahl/Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung oder sonst. Verfahren
		Art der Probenahme	Überwachungswert	Fracht [g/0,5 h]		
1	pH-Wert	Stichprobe	-		kontinuierlich	Nr. 341
2	Kupfer	Qualifizierte Stichprobe	-	-	6	Nr. 213
3	Nickel	Qualifizierte Stichprobe	-	-	6	Nr. 214
4	Zink	Qualifizierte Stichprobe	-	-	6	Nr. 219
5	Blei	Qualifizierte Stichprobe	-	-	6	Nr. 206
6	Kobalt	Qualifizierte Stichprobe	-	-	6	Nr. 211

Artenschutz bei Bauvorhaben

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

bei jeder Art von baulichen Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Um Konflikte zu vermeiden, können vorgelagerte Maßnahmen oder zeitliche Beschränkungen für das Bauvorhaben notwendig sein.

Mit diesem Merkblatt möchte die untere Naturschutzbehörde der Stadt Hagen rechtzeitig über Konfliktfelder aufklären.

Rechtliche Grundlagen

§ 39 BNatSchG regelt den allgemeinen Schutz von allen wild lebenden Tieren und Pflanzen.

Hiernach ist es u. a. verboten:

- Lebensstätten zu zerstören,
- in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume, die außerhalb des Waldes [...] oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

§ 44 BNatSchG regelt die Vorschriften für besonders geschützte und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Hiernach ist es u. a. verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu **beschädigen oder zu zerstören**,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich **zu stören**.
- Weiterhin ist die Entnahme, **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verboten.

Besonders geschützt:
alle europäischen Vogelarten, Amphibien, Reptilien, nahezu alle heimischen Säugetierarten

Streng geschützt:
alle Fledermausarten, zahlreiche Vogelarten, einige Amphibien und Reptilien

Konfliktvermeidung

Verstöße gegen Artenschutzvorschriften sind keine Kavaliersdelikte und können ggf. strafrechtlich verfolgt werden. Somit ist eine frühzeitige Konfliktvermeidung auch in Ihrem Interesse.

Um artenschutzrechtlichen Konflikten vorzubeugen, sind mit dem Bauantrag das ausgefüllte und unterschriebene Protokoll A und die ergänzenden Angaben einzureichen. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben liegt bei Ihnen als Bauherr/in bzw. dem/der Architekten/Architektin.

Bitte beachten Sie:

Die Angaben dienen der ersten Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen von geschützten Tieren bzw. deren Lebensstätten. Bei der Prüfung der Unterlagen durch die untere Naturschutzbehörde kann es sich ergeben, dass eine tiefergehende Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange durch ein von Ihnen beauftragtes Fachunternehmen notwendig ist.

Weitere Informationen

- LANUV-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>
- bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hagen